

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint blue ink stamp or bleed-through from the reverse side of the page.

Grundriss

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint blue ink stamp or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint blue ink stamp or bleed-through from the reverse side of the page.



Verf.: Koch (2).

Der
Wohlstand
oder
Grundriß
einer
Moral
des
achtzehnten Jahrhunderts.



⊗ demens! ita servus homo est? --- --- Juvenal.

Zalle im Magdeburgischen,
verlegt von Carl Hermann Hemmerde, 1775.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZV HALLÉ

Universitäts- und Landesbibliothek
Zweiteinstufige Aufbereitung

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.





Vorrede.



Väter, welche sich durch ihre Ausschweifungen — oder, verfeinert zu reden, durch ihr Mittmachen — eine allzugrosse praktische Kenntniß der Welt erworben; Mütter, deren Verstand nicht über ihre Toilette gehet; Französinen, welche das wichtige Werk der Erziehung unternehmen, nachdem ihnen ihre Faulheit und der Verlust ihrer Schönheit alle andere Mittel sich zu ernähren benommen; Hofmeister, welche vielleicht gelernet wie sie unterrichten, nicht aber wie sie erziehen sollen; junge Leute beyderley Geschlechts welche entweder als Maschinen in menschlicher Gestalt, oder all

Vorrede.

zu süsse erzogen sind, werden diese Blätter vielleicht nur schief oder auch wohl gar nicht beurtheilen können. Männer von ächten Kenntnissen, wahre Erzieher, wo und so wenig sie auch seyn, mögen es thun. Sie mögen diese Schrift für mittelmässig, vielleicht auch gar für schlecht erklären; ihr Urtheil soll mir stets heilig seyn. Nur bitte ich sie, sich zu erklären: ob es nicht möglich wäre, der Jugend bey ihrer Erziehung, etwa auf ähnliche Art wie in diesen Blättern, mit dem Uebertriebenen des Wohlstandes, der Mode und der Ehre, worinnen die meisten zu unsern Zeiten ihre ganze Tugend und alle ihre Verdienste setzen, bekant zu machen, und sie dafür zu warnen? Ist dieses kein blosses Project, so werden andere, die mehr Genie und mehrere Kenntnisse der Welt und des menschlichen Herzens besitzen, mit glücklichern Erfolge diese Bahn, die unendlich vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, betreten, und meine Wünsche erfüllen.

Der Verfasser.

Einlei.



Einleitung.

§. I.



Die Moral oder der Weg zur Tugend ist diejenige practische Wissenschaft, von der am meisten gesprochen, am wenigsten aber ausgeübet wird. Ihr allgemeiner Nutzen stehet mit der Nothwendigkeit überall auf unser eigenes Wohl bedacht zu seyn in dem genauesten Verhältniß; besonders aber zeigt sie sich wirksam, wenn der Mangel an gesellschaftlichen Gesprächen uns zur Beurtheilung unserer Mitmenschen verpflichtet.

Anmerk. Wir nehmen das Wort Wohl anstatt Glückseligkeit, weil der Begriff, den man mit dem Worte

Einleitung

te Glückseligkeit verbindet; allzu abstract, und alltäglich ist, als daß er, ohne Nachtheil der Sittenlehre in der grossen Welt sein Glück machen könnte.

§. 2.

Die Beförderung sitzlicher Vollkommenheiten ist eigentlich das Grundgesetz der Moral, oder der Endzweck aller unserer Handlungen: doch müssen wir bey Anwendung dieses Gesetzes allezeit auf Zeit, Ort und Umstände unsere Rücksicht nehmen. Die Gesetze des Wohlstandes, unserer Gesellschaften, und unsere eigene Lebensart werden uns hierin die beste Anleitung geben. Alles, wozu wir durch solche Umstände genöthiget werden ist Pflicht.

Anmerk. Unsere Pflichten werden in grössere und kleinere eingetheilet: je nachdem sie uns bald wichtiger, bald minder wichtig scheinen. Diese Eintheilung zeigt sich in der Folge bey mehr als einer Gelegenheit brauchbar, und eben dieser Brauchbarkeit wegen erhält sie nicht nur in dem gemeinen Leben, sondern auch selbst von unsern Philosophen den Preis.

§. 3.

Hieraus ergiebet es sich von selbst, worin das Wesentliche der Tugend bestehe, nemlich in einer durch Übung erlangten Fertigkeit unsere Handlungen dem Wohlstande, und unsern eigenen Vortheilen gemäß einzurichten. Die Nothwendigkeit derselben kan ein jeder durch eigene Erfahrungen aus ihrer Unterlassung herleiten. Zufolge solcher Erfahrungen bleiben Selbstliebe und eigene Ehre nur immer sehr schwache

Die Gründe zur Ausübung der Tugend, wenn wir sie nemlich gegen die Furcht abwiegen, welche aus der Vorstellung entstehet, daß wir uns bey der Unterlassung der Tugend den richterlichen Urtheilen unserer Nebenmenschen ausgesetzt sehen, und daß ihre gesetzmäßige Aussprüche auf unser Wohl den wichtigsten Einfluß haben.

§. 4.

Die Tugend setzet jederzeit einen Vorsatz, das Gute auszuüben zum voraus; daher müssen wir den Tugendhaften sehr wohl von der lieben Einfalt und Unschuld unterscheiden, die das Gute thut, weil sie nicht weiß, was Böse ist. Hieraus erhellet bereits, daß wir uns um eine Erkenntniß des Guten bekümmern müssen, wenn wir in der grossen Welt aus welcher man Einfalt und Unschuld verbanner, einscheinen wollen; und wenn es nicht von uns heißen soll: der liebe Gott ist der Dummen Vormund.

§. 5.

So mannichfaltig unsere Pflichten, eben so mannichfaltig sind auch die Uebertretungen derselben, oder die Sünden. Aus der Fertigkeit sündliche Handlungen zu unternehmen entstehet das Laster, welches wir – wider den Sprachgebrauch des gemeinen Volkes – von der blossen Galanterie sehr wohl unterscheiden müssen. Diesen Unterschied kan man am besten an ihren entgegengesetzten Wirkungen gewahr werden; da jenes in der grossen
 A 2 Welt

Welt verachtet wird, diese aber unter ihren Bewohnern thronen:

Anmerk. Wir reden hier von der Galanterie im allgemeinen Verstande. In einem besondern werden wir dieses Wort weiter unten bey den Pflichten, so wir in Gesellschaften und im Ehestande auszuüben haben, erklären.

§. 6.

Ferner müssen wir von dem Laster die menschliche Schwachheiten unterscheiden — diese haben in die Lehre von der Beurtheilung der Menschen; vorzüglich aber in die Lehre von der Selbstprüfung den wichtigsten Einfluß, weil wir uns schon alzu gut überzeugen haben, daß der Mensch von Natur böse ist. Wenn nun auch gleich einige Philosophen behaupten, daß da keine Tugend statt findet, wo auch nur ein einziges Laster ist, so wollen wir uns deshalb nicht mit ihnen streiten; nur müssen sie wieder so billig seyn, und uns zugeben, daß wir neben der Tugend noch sehr viel Böses auf Kosten der menschlichen Schwachheiten schreiben können, und dabey doch immer ein gutes Herz behalten.

§. 7.

Wenn uns schon Vernunft und Erfahrung zur Ausübung der Tugend anreiben, so müssen wir auch schon durch die Vernunft, besonders aber durch die Erfahrung, von dem Wohl eines Tugendhaften über-

überzeuget werden. Die Gründe hiezu können aus §. 2. bis 6. hergeleitet, und durch eine hinfälligen Erklärung des philosophischen Satzes: Die Tugend belohnt sich selbst, unterstützt werden.

§. 8.

Dieser hohe Werth der Tugend verpflichtet uns nun alle mögliche Mittel, sie zu erlangen, bey uns anzuwenden. Daher die meisten Regeln: Meide alle böse Gelegenheit - Laß dich nicht verführen - Sey sters auf dich selbst wachsam. Doch müssen wir bey deren Anwendung sehr wohl bedenken, daß keine Regel ohne Ausnahme; und deshalb die Verführung von der Aufforderung zum Mitmachen, der wir in der grossen Welt Gehör geben müssen, sehr wohl unterscheiden. Auch müssen wir uns nicht durch eine allzugenaue Wachsamkeit auf uns selbst den Eckelnamen eines Pietisten zuziehen.

§. 9.

Berner leiten wir aus dem hohen Werthe der Tugend den Satz her: daß wir alles mögliche zu unserm Wohl versuchen müssen. Schon das alte Sprüchwort: wer sich gut bett, der schläft gut könnte uns von der Wichtigkeit alles zu versuchen überzeugen, wenn es nicht von dem gemeinen Manne, und von der Unschuld in solchen eingeschränkten Verstande genommen würde, daß wir es nicht wagen, die Lehre von den Projecten - die in der grossen Welt von ungemeinen Nutzen ist - hieraus

aus zu vertheidigen. Daher glauben wir, daß die Bewegungsgründe zur Ausübung dieser Lehre einzig und allein aus der Erfahrung, so wie die Grenzen ihrer Ausübung aus den Begriffen der grossen Welt genommen werden müssen.

Anmerk. Hieraus lassen sich die Begriffe von Saahaf-
tikeit und Berwegenheit, die in aller Absicht sehr re-
lativ sind, herleiten. Ferner können wir nunmehr
ero einsehen, wie es möglich ist, daß nicht selten Rechts-
schaffenheit, Tugend, Unschuld und Feigheit, ohne
die Grundsätze unserer Moral zu veritzen für gleich-
bedeutende Wörter genommen werden; ingleichen:
warum wir unter dem gemeinen Manne mehr Feigens-
memmen antreffen als in der grossen Welt.

§. 10.

Das eigene Urtheil über unsere Handlungen heisset,
das Gewissen. Es wird schlafend genannt:
wenn uns das Glück in solche Umstände versetzet
hat, wo wir durch keine äusserliche Hindernisse an-
getrieben werden, uns selbst und unsere Lieblingsnei-
gungen zu beurtheilen; so wie es wiederum an zu
wachen fängt, so bald wir durch irgend einen
Mangel-beunruhiget werden.

Anmerk. Aus den Begriffen von der Tugend §. 3. ver-
bunden mit §. 10. läßt es sich nun begreifen, was ein
lebhendes, antreibendes, abrathendes, billigens-
des und irrendes Gewissen sey.

§. 11.

Dem Gewissen ist die Zeucheley gerade ent-
gegen. Diese Flohrkappe des ganzen menschi-
chen

den Geschlechts wird alsdenn nur umgehungen, wenn wir wider besser Wissen und Gewissen mit uns selbst und mit andern umgehen, in der Absicht, daß dieses zu unsern Wohl dienen soll. So schädlich dieses Verfahren auch dem Philosophen zu seyn scheint, so können wir es doch nicht immer so genau mit uns selbst nehmen, weil dieses unserm Wohl und unserer Ruhe nicht selten ziemlich nachtheilig seyn würde. Ueberdem wissen wir ja auch, daß jeder Mensch noch kleine Schwachheiten an sich hat §. 6. Dieses genau überleget: gleichet die Forderung unserer Mitmenschen, immer so zu handeln wie wir denken, dem unbilligen Verfahren eines frechen Buhlers welcher sich der Mode widersetzt, daß das schöne Geschlecht Flohrkappen trägt.

§. 12.

Die Art und Weise, wie wir zur Ausübung unserer Pflichten gelangen, sollte den eigentlichen Inhalt der Moral ausmachen. Da es aber bey diesem Geschäfte mehr auf Umstände, als auf allgemeine Regeln ankommt, so werden wir in gegenwärtigen Entwürfen nur hin und her etwas wenigens hiervon anführen, und unseren Zeitgenossen zu folgen, die Moral darinnen setzen, daß wir uns mit unsern mannichfaltigen Pflichten und mit ihren Bewegungsgründen bekannt machen. Wir folgen der gewöhnlichen Eintheilung und handeln erstlich: von den Pflichten gegen uns selbst. Hieraus werden zweuens: die Pflichten gegen unsern Nächsten,

§ Erstes Hauptstück, von den
sten, und endlich: die Pflichten gegen Gott,
hergeleitet werden.

Anmerk. Nicht selten soll das alte teutsche Wort: Rân-
ke so viel bedeuten, als die Art und Weise zur Aus-
übung unserer Pflichten zu gelangen.

Erstes Hauptstück,
von den
Pflichten gegen uns selbst.

§. 13.

Der ganze Umfang der Pflichten, die wir uns
selbst schuldig sind, bestehet in der Pflicht
uns zu erhalten und uns höchstmöglich volls-
kommen zu machen – oder in der Selbstliebe.
Der gewöhnlichen Lehrart zu folgen sollte nun gezei-
get werden wie uns diese Selbstliebe verpflichtet,
erstlich für unsern Körper und Leben, zweitens: für
unsere Seele, und drittens: für die Erhaltung und
Vervollkomnung unserer äusserlichen Verhältnisse zu sor-
gen. Man wird es aber Niemanden verargen,
diese Methode zu verlassen und den Pflichten gegen
unsere äusserliche Verhältnisse den Vorrang einzuräu-
men; da es in der That unmöglich ist sein eigenes
Wohl zu befördern, wenn wir nicht zu allererst die
Lehren von dem Wohlstande, von der Ehre, von
dem

dem Vermögen, und überhaupt von unsern äusserlichen Verhältnissen völlig in unserer Gewalt haben. Diese müssen gleichsam die Grundgesetze seyn, auf welche wir alle übrige Pflichten gegen Seel und Leben zurück führen; nur von ihren richtigen Gebrauch hängt dasjenige ab, was wir die Kunst zu Leben nennen, — eine Kunst, nach deren Ausübung wir uns jederzeit wohl befinden.

Erster Abschnitt,

von den

Pflichten, die wir in Ansehung unserer äusserlichen Verhältnisse auszuüben haben.

§. 14.

Als dem vorhergehenden §. läßt es sich begreifen, warum wir mit der Lehre vom Wohlstande in diesem Abschnitt den Anfang machen. Er ist der Mittelpunct um welchen sich alles, was zur grossen Welt gehöret, herum bewegt. Schon diese Erklärung könnte uns allein von der Wichtigkeit die Pflichten des Wohlstandes zu beobachten hinlänglich belehren; aber wir bekommen ausser diesen Bewegungsgründe noch andere, wenn wir es als eine Folge der Erklärung des Wohlstandes ansehen, daß nur allein die grosse Welt, oder Personen von Stande, den Wohlstand beobachten können. Alsdann müssen uns gewiß die Ehre, der Vorrang, das Ansehen

hen und der Credit, den man Personen von Stande zugestehet, zur allergenauesten Beobachtung des Wohlstandes antreiben.

Anmerk. Nicht selten werden Wohlstand und Tugend als gleichbedeutende Redensarten gebraucht. So nennen wir z. E. den Patron einer Kirche tugendhaft und from, wenn er den Wohlstand gegen die Kirche beobachtet, das ist, dieselbe ehret und nährt.

§. 15.

Bei der Beobachtung des Wohlstandes kömte es vorzüglich darauf an, daß wir in unsern Handlungen nichts unternehmen, was der Tugend und Sittlichkeit Eintracht thun könte. Da aber diese Vorschriften viel zu allgemein, als daß sie etwas in sich begreifen könten, durch dessen Ausübung sich die ganze Welt von dem gemeinen Manne unterschiede, so folgen hier einige besondere Regeln des Wohlstandes, die eigentlich nur Personen von Stande interessieren. Hiesher gehöret erstlich: daß man sich in seinen Handlungen nach den Meinungen der Menschen richte; weil diese eigentlich den Mittelpunct bestimmen, den wir niemahls verlassen können, ohne zugleich den Cirkel d. i. die große Welt zu verlassen. Hieraus läset es sich erklären, daß wir sehr weislich handeln, wenn wir in dem Cirkel, worinnen wir leben, gehörig mitmachen; ob sich gleich die Dummheit mit aller Dithodorie dieser Lehre vom Mitmachen widersetzet.

Anmerk. Nur Personen aus der großen Welt können uns verpflichten ihren Meinungen zu folgen, denn der gemeine Mann besizet allzu eingeschränkte Kenntnisse, als daß wir uns auf seine Urtheile verlassen könten.

§. 16.

§. 16.

Eine zweite allgemeine Regel des Wohlstandes, bestehet darinnen, daß wir uns hübsch in allen Sücken den Gesetzen der Mode unterwerfen; denn wir haben nun doch einmahl dieser Gorttheit die Schlüssel zum Eingange in der grossen Welt übergeben. Unmodisch seyn bedeutet eben so viel als dumm und grob seyn. Da wir nun durch die Beobachtung der Moden nicht allein den Zutritt zu der grossen Welt, sondern auch zugleich Verstand, Geschicklichkeit und Feinheit der Sitten bekommen, so verdienet dieselbe allerdings unsere gröste Aufmerksamkeit. Doch müssen wir die Gesetze der Mode nicht allein auf die Kleidung einschränken; weil wir auffer Modenkleider auch Modemeinungen, Modevergnügen, Modepredigten u. s. w. haben – weil wir nicht allein nach der Mode essen, trinken, gehen, sitzen und aufstehen, sondern auch selbst nach der Mode unsere Andacht verrichten.

§. 17.

Ein drittes allgemeines Gesetz des Wohlstandes ist die Kunst sein Vermögen auf eine geschickte Art zu verwalten und anzuwenden. Man irret sich sehr, wenn man Reichthum und Armuth für relative Begriffe hält, die einzig und allein aus den Umständen, unter welchen jemand lebt, bestimmt werden müssen. Dieser Irthum hat in das practische Leben den wichtigsten Einfluß, und machet daß mancher Mensch der sonst zu leben weiß, aus dem Zirkel der grossen

grossen Welt ausgeschlossen wird, weil er nicht die Kunst versteht unter allen Umständen reich zu scheinen. Hierinnen besteht der Reichtum.

Anmerk. Daher lässet es sich erklären, warum wir einen Menschen der mitmacher, einen Mann von Vermögen nennen; ferner warum wir in der grossen Welt weniger Armuth als unter den gemeinen Mann an treffen.

§. 18.

Wenn wir die Kunst unser Vermögen auf eine geschickte Art anzuwenden mit dem gerauen Begriffe des Wohlstandes vereinigen, so ergiebet sich hieraus, daß wir verpflichtet sind, zuerst für diejenigen Ausgaben zu sorgen, wozu uns der Wohlstand verpflichtet; und alsdenn nach denjenigen – was uns bey Abzug dieser Ausgaben – von unseren Einkünften übrig bleibt unsern Zehrsennig, und unseren übrigen wirtschaftliche Ausgaben zu bestimmen. Der Vortheil bey einem solchen Verfahren ist unausbleiblich. Es wird alsdenn immer von uns heissen: wir haben ein reichliches Auskommen; eine Sprache die uns gewiß wider die Anfälle unserer Creditoren auch alsdann noch schützt, wann unser Vermögen bereits einer negativen Grösse gleicht.

Anmerk. Hieraus lässet sich die Bedeutung der Redensart bestimmen: der Mensch ist so reich, daß er selbst nicht weiß, wie viel er hat. Ferner lässet es sich hieraus begreifen: warum Jedermann in der grossen Welt sein reichliches Auskommen hat; niemand sein blos nöthiges.

§. 19.

§. 19.

Bei der Verwaltung unsers Vermögens müssen wir zwey sehr gefährliche Abwege zu vermeiden suchen. Der erste besteht in der Verschwendung; da wir alles in unserer Wirthschaft auf das Gerathewohl ankommen lassen. Hiedurch erreichen wir uns die Mittel denen Bedürfnissen des Wohlstandes ein Genüge zu leisten. Doch müssen wir von der Verschwendung das Aufgehen lassen, genugsam unterscheiden, welches nicht selten Pflicht seyn, und zu unsern Vortheil gereichen kan. Ein anderer Abweg ist der Geitz; da wir uns nicht gezähmen dasjenige auszugeben was zur Bestreitung des Wohlstandes gehöret. Daß dieses Laster uns gänzlich von der grossen Welt ausschliesse, bedarf wol keines weitem Beweises. Nur müssen wir uns hüten, daß wir dem Geiz nicht mit der Sparsamkeit, oder mit dem: etwas genau seyn, verwechseln, das allerdings in jeder vernünftigen Wirthschaft statt haben muß.

Anmerk. Aus diesem §. werden wir in der Folge die Regeln herleiten: wie Personen von Stande in der Wirthschaft mit ihrem Gesinde umgehen müssen.

§. 20.

Eine sehr wichtige Aufgabe bey der Lehre von zeitlichen Vermögen ist: wie wir es anzufangen haben, daß wir zeitliches Vermögen bekommen, wenn wir wirklich noch keines besitzen? Freylich wird der Besitz eines ansehnlichen Vermögens bey einem Manne

14 I. Hauptst. I. Absch. von den Pflichten,

Manne von Stande jederzeit vermuthet; da er aber selbst von der blossen Vermuthung seine Ausgaben nicht bestreiten kan, so hat die Auflösung dieser Aufgabe von Erwerb des zeitlichen Vermögens allerdings einen sehr practischen Nutzen. Unter verschiedenen Mitteln, die in der grossen Welt zu dem Ende abzwecken, kommen hier nur zwey vor: Das Vorgen und Das Arbeiten.

§. 21.

Bey dem Vorgen oder Schuldenmachen müssen wir folgende Regeln genau beobachten. Erstlich: wir müssen so viel wie möglich nur von gemeinen Leuten borgen, die in der grossen Welt keinen Einfluß haben, damit wir in dieser dabey doch immer reich scheinen. Zweitens: wir müssen unsere Schuldner sicher zu machen wissen, d. i. wir müssen uns vor Ihnen ein reiches Ansehen geben können. Drittens: wir müssen bey Bezahlung unserer Schuldner gehörige Ausnahme zu machen wissen, und vorzüglich kleine Schulden dafelbst auf das genaueste bezahlen, wo wir grössere können geborget bekommen.

§. 22.

Ein' anderes Mittel zur Erwerbung des zeitlichen Vermögens, welches in der grossen Welt dem ersten untergeordnet ist, bestehet in der Arbeitsamkeit. Den Zweck, warum wir eigentlich arbeiten müssen wir niemahls in der grossen Welt allzusehr an den Tag legen, sondern meistens nur *par
homenr*

honneur zu arbeiten scheinen; oder damit man doch nicht ganz und gar müßig ist. Bey der Arbeit selbst müssen wir diejenigen Handarbeiten genau vermeiden, die dem gemeinen Manne und unsern Diensthoren zukommen; es sey dann, daß solche Arbeiten bereits in Gesellschaften eingeführt sind. — z. E. das Filermachen; oder daß uns die Sorge für unsern Zehrpfennig, insgeheim solche Arbeiten zu unternehmen, verpflichtet.

Anmerk. Es läßt sich nunmehr erklären: wie zwei Personen, die einerley Geschäfte treiben dennoch in der grossen Welt in verschiedenen Ansehen stehen können. Der Endzweck unserer Bemühungen muß ihnen ihren Werth geben. So kan z. E. unter Kriegesleuten nur allein der Adel, die Achtung der grossen Welt verlangen; nicht aber der gemeine Mann, weil dieser nur des Soldes wegen dienet; jener aber par *honneur*. Eben deshalb erhalten auch Bücher, von Personen aus der grossen Welt, geschrieben, mehr Beyfall, als andere.

§. 23.

Endlich haben wir uns den Weg gebahnet, die Pflichten der Ehre, die allerdings sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen sind, unserm Entzweck gemäß zu betrachten. Der Grund zu diesen Pflichten lieget vorzüglich in §. 15, oder in der Regel, daß man seine Handlungen nach den Meinungen der Menschen einzurichten habe. Bey einem solchem Betragen ist die Ehre eine unausbleibliche Folge. Es giebt aber außer dieser Ehre, die auf unser eigenes Betragen beruhet, noch eine andre, welche aus *and* gebohr.

gehörnen Vorzügen entstehet, und in der grossen Welt von ungemeiner Wichtigkeit ist. Dazzu rechnen wir vorzüglich die Ehre vornehme Ahnen zu haben – geerbte Reichthümer zu besitzen – und schön zu seyn.

Anmerk. Von dieser Schönheit, welche nur bey Personen von Stande statt finden kan, müssen wir sehr wohl eine andere unterscheiden, welche man die natürliche oder bäurische Schönheit zu nennen pflegt. Aus jener entstehet die Pflicht des schönen Geschlechts sich zu schmücken; Schönplästerchens zu tragen; wie auch auf eine entfernte Art die Pflicht Flohkappen zu tragen u. s. w.

§. 24.

Nur Personen von Stande haben das Recht in Sachen der Ehre Richter zu seyn. Geben uns diese ihren Beyfall, so besitzen wir eine gegründete Ehre; widrigensfalls unsre Ehre ungegründet oder scheinbar genannt wird. Zu dieser ungegründeten Ehre rechnen wir auch nicht selten die innerliche, wenn sie nicht mit einer gegründeten äusserlichen verbunden ist. So nennen wir z. E. einen Mann der bloss innerliche Ehre besitzt d. i. der nichts weiter als rechtschaffen ist, aufs höchste nur einen guten alten teutschen Degenknopf.

§. 25.

Da nicht ein jeder unter uns vornehme Ahnen, geerbte Reichthümer oder Schönheit besitzt, so entstehet natürlicher weise die Frage: was uns ausser dem
dem

dem noch in der grossen Welt zur Ehre gereicht?
 - Hierher gehören vorzüglich die Titel und der
 allgemeine Ruf. Um beydes uns zu bekümmern
 ist unsere Pflicht. Daher ist es unbillig, wenn Leute
 von gemeiner Denkungsart es der grossen Welt
 verargen, daß sie zur Erlangung mannigfaltiger
 Ehrenstellen und deren damit verbundenen Titel, Ver-
 mögen, Gesundheit und alles anwenden; ja nicht
 selten die Bande der Menschheit verletzen. Den
 allgemeinen Ruf dürfen wir eben nicht so theuer er-
 kaufen, weil dieser mit der genauen Beobachtung
 des Wohlstandes und der Mode unausbleiblich
 verbunden ist. Auch für den Nachruhm zu sor-
 gen ist unsere Pflicht; denn ausserdem daß wir
 dabey unsern eigenen Vortheil finden, so geben wir
 dadurch unsern Nachkommen zugleich das hohe
 Vorrecht: ohne mühsam erworbene Verdienste auf
 die Aufnahme in der grossen Welt Ansprüche ma-
 chen zu können.

Anmerk. Hieraus läset es sich erklären: in wie fern es
 unsere Pflicht ist etwas an Kirchen, Schulen u. s. w.
 zu vermachen.

§. 26.

Alles was uns nicht zur Ehre gereicht ist Schand-
 de. Sie zu fliehen werden wir durch die Vor-
 theile der Ehre verpflichtet. Daher die Pflichten
 alle Arbeiten zu vermeiden, welche in der grossen
 Welt keinen Stempel erhalten haben; allen Um-
 gang mit dem gemeinen Volcke zu fliehen, es sey
 denn daß uns privat Interesse das Gegentheil ge-
 bietet;

18 I. Hauptst. I. Absch. von den Pflichten,

bietet; alles von unsern äusserlichen Betragen zu entfernen, was der Mode und dem Wohlstande widerspricht, damit wir uns nicht niederträchtig machen.

§. 27.

Aus dem Verlangen nach Ehre entstehet die Ehrliche, welche, wenn sie sich thätig erweist, Ruhmbegierde, genannt wird. Beide Neigungen sind menschlich, so bald sie nicht bis zum Ehrgeiz ausarten, der in der grossen Welt niemahls seinen Mann findet; weil Personen von Stande den Neid und die Verfolgung als zwey Misgeburthen des Ehrgeizes ansehen, die sie fliehen. Doch gehen der Ehrgeiz und die Folgen desselben nicht so weit, daß wir nicht solten die Ehre unserer Mitmenschen beurtheilen – von unserer eigenen Ehre sprechen – sie auf Kosten eines andern herausstreichen – und Ehrenbezeugungen und Lob verlangen können. Ja! wir können auch selbst zur Erhaltung, Vermehrung und Kundmachung unserer Ehre etwas wagen, ohne des Ehrgeizes beschuldiget zu werden.

Anmerk. Hieraus werden wir in der Lehre von dem Betragen gegen unsere Feinde den Werth der Duelle unterscheiden können.

§. 28.

So sehr wir auch zu dem Bestreben nach Ehre verbunden sind: so können sich doch Umstände ereignen, in welchen wir philosophisch denken
oder

oder uns über wegssetzen müssen. Dahin gehöret: wenn die grosse Welt unsere Verdienste mißkennet oder nicht belohnen will; wenn wir uns schon lange nach Titel, Ruhm und Ansehen vergessens bemühet haben u. s. w. Unter solchen Umständen können wir unsere eigene Ehre nicht anders erhalten, als wenn wir uns über wegssetzen, und Titel, Ansehen, Ehre und alles verachten.

§. 29.

Zum Beschluß der Betrachtung über die Ehre müssen wir noch die Begriffe anzeigen, die sich der gemeine Mann mit einigen Redenarten verbindet, welche in der grossen Welt von Sachen der Ehre gebraucht werden. Von ihm heisset Jemanden ehren: seine Geburt, Reichthümer, Schönheit u. s. w. bewundern – ein Frauzimmer verehren: Absicht auf ihre Person oder auf ihr Vermögen haben. – Jemanden loben: ihn aufziehen, zum Narren haben, oder ein Stück Geld von ihm erpressen wollen; Jemanden Ehrenbezeugungen erweisen: ihn fürchten; ihn bewegen, daß er etwas zu unsern Vortheil thue – niederträchtig seyn: Projecte zu unsern Vortheile auf die Ehre und das Vermögen unsers Nächsten machen – sich über wegssetzen in gleicher philosophisch denken: keine Ehre im Leibe haben, nichts würdig denken u. s. w.

§. 30.

Es bleiben in diesem Abschnitte noch zwey sehr wichtige Pflichten zu betrachten übrig. Die

eine entsteht bey der Frage: wie wir unsere Zeit anwenden sollen? Bey dieser Frage wird das Wort: Zeit gemeinlich nur in sehr unergentlicher Bedeutung genommen; daher können wir dieselbe sehr süglich mit dem Sprüchworte beantworten: Schicket euch in die Zeit. Es giebt schlechte Zeiten unter uns, über welche wir niemahls ein Klage Lied anzustimmen vergessen müssen; dabey aber immer auf die Personen Rücksicht nehmen in deren Gegenwart wir klagen. Ganz anders ist es in der grossen Welt; ganz anders in Gegenwart des gemeinen Mannes über schlechte Zeiten zu klagen. Dieser letzte Fall, welcher besonders bey den Schulden machen, wie auch in unserer Wirthschaft statt finden kan, muß uns auf den ersten vorbereiten, d. i. er muß uns in den Stand setzen, mit eben dem Anstand in der grossen Welt über schlechte Zeiten zu klagen, mit welchem eine geschickte Actrixe, wenn sie gleich keine Liebe mehr fühlet, eine verliebte Rolle spielet.

§. 31.

Ganz anders aber verhält es sich mit der Klage über böse Zeiten. Hier müssen wir uns in der grossen Welt vorbereiten – wir müssen so lange wir können darinnen mitmachen, damit wir dermahleinst, wenn sie uns verläßt, sie wieder verlassen, und uns dadurch an sie rächen können, daß wir Wehe über das Verderben der Menschen ausrufen, und stets über böse Zeiten klagen. Ein anderer Grund, woher die Klagen über böse Zeiten entstehen, kan auch

Die wir in Ansehung unserer äusserl 2c. 21

auch aus dem philosophischen Denken hergenommen werden.

Anmerk. Man glaube aber gar nicht, daß die Klagen, so von öffentlichen Lehrstühlen über böse und verderbte Zeiten erschallen, aus eben solchen Gründen vertheidiget werden können.

§. 32.

Es kömt gemeiniglich auf uns selbst an, überall vergnügt zu leben. Daher ist es unsere Pflicht auch den Ort, worinnen wir leben, jederzeit unseren Vorteilen gemäß zu gebrauchen: ländlich; sittlich, ein sehr gemeines Sprüchwort könte uns bereits lehren, wie wir an jeden Orte zu leben verpflichtet sind. Um aber der grossen Welt nutzbarer zu seyn, scheinen hier einige besondere Regeln, die uns geschickt machen werden überall als Personen von Stande fortzukommen, an dem rechten Ort zu stehen. Erstlich: wir müssen uns so bald wir an einem Orte ankommen in unserer völligen – nicht selten erdichteten Göße zeigen. Sollte dieses auch einigermassen eine Lücke in unsern Beutel hervorbringen, so werden wir doch dadurch in den Stand gesetzt, dasjenige, was §. 28. von der Erwerbung des zeitlichen Vermögens gesagt worden ist, an jedem Orte wo wir leben, zu unsern Vortheil anzuwenden. Zweitens: müssen wir die genauesten Regeln des Wohlstandes beobachten, und drittens: nach diesen Regeln, nach den Gesetzen der Ehre und nach unsern privat Absichten die Wahl unserer Gesellschafter anstellen.

22 1. Hauptst 2. Absch. von denen Pflichten,

Anmerk. Aus diesen Regeln werden wir nachher bey denen Pflichten gegen unsern Nächsten die Aufgabe auflösen: wie wir unser Betragen gegen unsern Gesellschafter einzurichten haben.

Zweiter Abschnitt,

von denen

Pflichten, welche auf die Vervollkommenung unserer Seele abzwecken.

§. 33.

Wenn wir die Pflichten, welche in dem vorigen Abschnitte vorgetragen sind, mit aller Sorgfalt ausüben wollen, so verstehet es sich bereits von selbst, daß sie einige Vollkommenheiten unserer Seelenkräfte zum voraussetzen; oder daß wir uns gewisse Fertigkeiten zur Ausübung dieser Pflichten anschaffen müssen. Hiedurch unterscheidet sich ja eigentlich die Tugend von der Einfalt und von der lieben Unschuld. Daher die Pflichten unsere Fähigkeiten und Neigungen immer mehr und mehr vollkommen zu machen — Pflichten die nicht als Endzwecke sondern nur als Mittel unser Wohl zu befördern angesehen werden müssen.

Anmerk. Hieraus ergiebet es sich, daß wir niemahls die Bildung unsers Verstandes und Herzens in der grossen Welt als den Endzweck nennen müssen, weshalb wir diese Pflichten beobachten; ferner können wir es nunmehr schon einigermaßen bestimmen: wie unsere Gelehrsamkeit beschaffen seyn muß, wenn sie in der grossen Welt ihr Glück machen soll.

§. 33.

§. 34.

Das Wesen der Seele bestehet in einer einzigen einfachen Kraft, in dem Vermögen aufmerksam zu seyn. Dieser Satz hat in das practischen Leben den wichtigsten Einfluß, da die meisten Menschen blos deshalb an ihrer eigenen Besserung verzweifeln, weil sie so viele Benennungen von Fähigkeiten und Neigungen hören, die ihnen wegen ihrer grossen Anzahl zu verbessern unmöglich scheinen. Wir müssen unsere Aufmerksamkeit eine solche Richtung geben, daß wir alles, was um, an, und neben uns ist, zu unsern Wohl lenken können. Dieses ist die einzige Pflicht, die wir bey der Vervollkomrung unserer Seele zu beobachten haben, die aber nachdem wir sie bald in diesen, bald in andern Umständen ausüben - verschiedene Benennungen erhält.

§. 35.

Die Verbindlichkeit unsere Aufmerksamkeit vollkommen zu machen ist eben so allgemein, als die Pflicht alle Sachen, welche wir unternehmen vorher zu überlegen. Doch kan uns ein Mangel der Zeit nicht selten bey der Unterlassung dieser Pflichten zur Entschuldigung dienen. Ferner geziemet es sich auch nicht, daß Personen aus der grossen Welt jeder Kleinigkeit ihre Aufmerksamkeit widmen, oder alles was sie unternehmen wollen, vorher überlegen. Daher sehen wir leicht, daß die Pflicht, in allen Sachen mit Ueberlegung und Aufmerksamkeit zu Werke zu gehen, in der grossen Welt

einzig und allein aus den Gesetzen des Wohlstandes ihre Verbindlichkeit erhält.

Anmerk. Kleinigkeiten nennen wir in der grossen Welt alles was nicht unmittelbar auf Wohlstand und Ehre abwecket, in unsern Hauswesen aber, wo nicht selten ein Pfennig eine Sache von Wichtigkeit ist, müssen wir hiemit einen ganz andern Begriff verbinden.

§. 36.

Zuerst müssen wir unsere Aufmerksamkeit darauf anwenden, daß wir unsere Empfindungen, so viel wie möglich, berichtigen. Die Lehre die Werkzeuge unserer äusserlichen Empfindungen vollkommen zu machen, solte eigentlich bey denen Pflichten gegen unsern Körper vorgetragen werden; da wir aber in der Moral nicht Mittel sondern vielmehr Bewegungsgründe zur Ausübung dieser Lehre vortragen so scheint, dieselbe hier an den rechten Ort gestellt zu seyn. Ueberdem scheint auch diese Lehre der grossen Welt practischer zu seyn, als wenn an ihrer statt hier untersucht würde: ob unsere Sinne trügen, oder nicht trügen? und in wie fern wir uns für den Betrug der Sinne in Acht nehmen müssen? —

Anmerk. Die Frage: ob unsere Sinne trügen? müssen wir in der grossen Welt öffentlich immer vernelnend entscheiden; in uns aber doch bey jeder Gelegenheit daran zweifeln.

§. 37.

Die Pflicht, die äusserlichen Werkzeuge unserer Empfindungen zu berichtigen, verbindet uns: unsere Augen

Augen und Mienen so zu gewöhnen, daß sie niemahls Verräther unser selbst werden – daß wir zur rechter Zeit liebäugeln, schmachten, zürnen, und die vielsagende Blicke einer Falcke annehmen können. Auch kurzfristig seyn kan zu unsern Vortheile gereichen. Ferner sind wir verpflichtet das Gehör, den Geruch und den körperlichen Geschmack höchst möglich vollkommen zu machen. Wer kenne nicht den Beobachtungsgeist unserer Mitmenschen in Gesellschaften, den wir zu unserer Besserung bald, ohne es merken zu lassen, mit anhören; bald aber auch bey seinem größten Geschrey, taub seyn müssen? Wer kenne nicht die Lobeserhebungen, welche man einer feinen, empfindsamen und bedeutenden Nase beygelegt? Wem endlich sind die Vortheile nicht auglich, die wir durch unsern Geschmack sowohl in unserer Wirthschaft als auch in Gesellschaften, erhalten können.

Anmerk. Hauptsächlich müssen wir uns in Acht nehmen, daß wir nicht durch eine Nichtachtung oder durch gar zu wenige Lobeserhebungen der Speisen, welche wir in Gesellschaften genießten, uns selbst Vortheile entreißen und unsern Gesellschaftern eine üble Meinung von unsern Geschmack herbringen. Ferner lassen sich aus diesen §. verschiedene sehr wichtige Pflichten herleiten, als z. E. die Pflicht Lünetten, Flaccons und Fächer zu tragen u. s. w.

§. 38.

Die tieffinnigste unter allen Nationen hat die Lehre von denen Gefühlen zu unsern Zeiten am meisten bearbeitet. Ihre Schriften gelesen zu haben,

26 1. Hauptst. 2. Absch. von denen Pflichten,

ist unter uns ein nicht geringes Verdienst. Schon daher könten wir einen wichtigen Bewegungsgrund zur Ausübung der Pflicht: viel von den mannigfaltigen Gefühlen zu reden, und dieselben auch wirklich in uns zu verbessern, hernehmen; ausserdem kan uns aber auch der Wersch, den man einem empfindlichen Herzen, einem weichen und zärtlichen Gefühle u. s. w. beyleget zur Ausübung dieser Pflicht die stärksten Bewegungsgründe geben. Daher sind wir nicht nur zur Berichtigung unserer körperlichen Gefühle, sondern auch zur Vervollkomrung unserer innerlichen Empfindungen, oder der Gefühle des Schönen, des Moralschen, Erhabenen u. s. w. auf das höchste verpflichtet. Die Ausübung dieser Pflicht ist gleichsam die erste Vorbereitung, ohne welche wir unter uns keinen Zutritt zu den geselligen Leben in der grossen Welt erlangen.

§. 39.

Unsere innere Empfindungen bestimmen unsern Geschmack, oder das Vermögen jede Sache schnell und lebhaft zu empfinden und zu beurtheilen. Ein Mensch von feinen Geschmacke findet zu unsern Zeiten überall seinen Lobredner, so wie auf der andern Seite Personen von verdorbenen Geschmacke gleichsam als Staatsverbrecher aus der grossen Welt verbannet werden. Daher müssen wir bey jeder Gelegenheit in unserm Betragen und Urtheilen zeigen, daß wir Geschmack besitzen, und auf die Bildung desselben allen möglichen Fleiß an-

anwenden. Dahin gehöret, daß wir uns nach Wohlstand und Mode richten, und uns mit denen gelehrten Schriften beliebter Ausländer bekannt machen; solte dieses auch selbst mit einer Vernachlässigung unserer Muttersprache verbunden seyn, hauptsächlich aber müssen wir uns für allzutiefsinnige Gelehrsamkeit in Acht nehmen, denn hiedurch können wir unsern Geschmack eben so sehr verderben, als wenn wir nicht in grossen Städten leben, oder als wenn wir unsere Gesellschafter und Freunde aus solchen Personen wählen, die eigentlich nicht zur grossen Welt gehören.

Anmerk. Zum verdorbenen Geschmacke gehöret alles was ehemals in der grossen Welt den Preis erhielt, und den feinsten Geschmack ausmachte, jetzt aber durch etwas neues verdrengt worden ist.

§. 40.

So wichtig auch die Pflicht, unsere äusserliche und innerliche Empfindungen zu erheben, auch immer seyn mag, so haben wir doch, auffer denen Bewegungsgründen zu dieser Pflicht; auch noch einige andere, welche uns verbinden unsere Einbildungskraft vollkommen zu machen. Sich von sich selbst viel einbilden, oder welches bey vielen einerley ist, etwas von sich halten; ingleichen sich einbilden, von andern gelobet, geliebet, geehret und angebetet zu werden, kan zu unserer eigenen Beruhigung nicht wenig beitragen. Eben so ist es auch für uns eine wichtige Empfehlung, wenn wir unserer Einbildungskraft eine solche Stärke geben, daß wir in

G

Gesellschaften einen Dummen für Flug einen Schwindelmacher für aufrichtig halten; und ein Monstrum als ein Venus verehren können.

Anmerk. Einen sehr wichtigen Grund unsere Einbildungskraft vollkommen zu machen, können wir noch daher nehmen, wenn wir bedenken, daß sie nicht selten selbst zu unserer Erhaltung das meiste beytragen muß.

§. 41.

Mit der Einbildungskraft steht das Gedächtniß in dem genauesten Verhältnisse. Ein gutes verbal. Gedächtniß, das ist, ein Gedächtniß bloße Wörter zu behalten, ist nicht so wohl zur Erlernung mannigfaltiger Modersprachen, als hauptsächlich zur Beobachtung des Wohlstandes nothwendig; weil wir ohne dasselbe bey denen so verschiedenen Titeln, mit welchen man einen jeden, nach Standesgebühre benennen muß, sehr schlecht in Gesellschaften zurechte kommen würden. Auch unser real Gedächtniß – vermöge welches wir Sachen behalten – müssen wir völlig in unserer Gewalt haben; theils damit wir in denen Wissenschaften einen glücklichen Fortgang machen; gröstentheils aber damit wir im geselligen Leben die widersprechende Neben unserer Gesellschafter beurtheilen, und uns selbst für auffallende Widersprüche in Gesprächen in Acht nehmen können.

Anmerk. Nunmehr ist es leicht die Wahrheit der weisen Regel einzusehen, welche unsere Vorfahren aus Mangel an Kenntnissen der großen Welt schlechtthin ausgedrückt: ein Lügner muß ein gut Gedächtniß haben.

§. 42.

§. 42.

Auch unsern Wiß und Scharfsinn müssen wir vollkommen machen, so bald wir nur einigermaßen in geselligen Leben bestehen wollen; zugeschweigen, daß wir noch durch das Ansehen welches ein witziger – ein scharfsinniger Kopf unter uns erhält dazu aufgemuntert werden. Doch sind wir verpflichtet unsern Wiß niemahls ausschweiffen zu lassen, sondern ihn nur stets auf alltägliche Gegenstände einzuschränken; damit wir nie witziger scheinen als andre, und uns dadurch alle unsere Gesellschaften zu Feinde machen. Hieraus erhellet die Wahrheit eines Satzes, der vorzüglich in unsern Tagen häufig widerholet wird: ein Quentchen Mutterwitz ist besser als ein Centner Schulwitz. Auch unsern Scharfsinn müssen wir nie durch allzustrenges und genaues Unterscheiden, oder durch allzufine Bemerkungen zu erkennen geben; wenn wir nicht mit Gewalt zu denen Invaliden der gesitteten Welt, oder zu denen Pedanten gerechnet werden wollen.

§. 43.

Da, ein grosses Genie, selbst mit Hintenansetzung des Wohlstandes – welches ein wesentliches Stück desselben zu seyn scheint – dennoch überall den höchsten Rang erhält, so erfordert es unser eigenes Wohl unser Genie so vollkommen als möglich zu machen, und die Grösse desselben bey jeder Gelegenheit zu zeigen. Die Verbindlichkeit zu dieser Pflicht wird uns noch weit einleichtender, wenn wir

wir bedenken daß es beynahe schwerer ist die Pflichten des allerfeinsten Wohlstandes auf das genaueste zu erfüllen, als ein Genie von ziemlicher Grösse zu scheinen. Ausserdem bekommen wir noch durch unser Genie das hohe Vorrecht die Fehler und das Lächerliche in dem Betragen unserer Mitmenschen öffentlich zu entdecken und ihnen nach Belieben Wahrheiten und Grobheiten sagen zu können; wenn wir nur jederzeit eine solche Ausführung durch unsere Laune gehörig zu entschuldigen wissen.

§. 44.

Bei der Verbindlichkeit unsern Verstand und unsere Vernunft vollkommen zu machen, zeigt sich die Eintheilung unserer Pflichten in grössere und kleinere in dem vollkommensten Lichte. So bald es wahr ist, daß wir die mehresten und stärksten Bewegungsgründe denen wenigen und minder starken vorziehen müssen, so sind wir verpflichtet bey Verbesserung derer Fähigkeiten die wir bisher abgehandelt haben, die Vervollkomnung unsers Verstandes nur immer als ein Nebenwerk und als eine kleinere Pflicht zu betrachten. Freylich halten unsere Weltweisen aus der grossen Welt unseren Verstand und unsere Vernunft für die einzigen wesentliche Merkmal, durch welche wir uns als Beherrscher der Erde von allen übrigen Thieren unterscheiden; allein wir müssen auch mit ihnen weise und demüthig genug seyn, dieses als einen blossen speculativen Satz zu betrachten, und uns nicht muthwillig mit Aufopferung unsers Ansehens und unserer Gesundheit un-

ter

ter unseren Mitbrüdern den übeln Ruf eines Sonders-
lings zu ziehen.

Anmerk. So mannigfaltige Entdeckungen wir auch un-
sern Jahrhunderte zu verdanken haben: so hat doch
noch niemand untersucht: wie es wohl möglich wäre
bey uns selbst und bey andern die Grösse des Verstandes
und der Vernunft zu bestimmen. Solche Entdeckung eines
Vernunftmessers würde für die grosse Welt von der
grössten Wichtigkeit seyn.

§. 45.

Aus allen diesen läset es sich erklären, welche
Pflichten wir theils bey der Erlernung der Wissen-
schaften: theils aber auch als Gelehrten zu beob-
achten haben. Bey Erklärung des ersten Falls
müssen wir den Unterschied zwischen einem Studieren-
den und einem Menschen der sich den Wissenschaften
widmet, genau beobachten und nach dieser allgemei-
nen Eintheilung wiederum durch gehörige Unterab-
theilungen über diese sehr verwickelte Materie eini-
ges Licht zu verbreiten suchen. Als Gelehrte sind
wir verpflichtet für unsern Ruf zu sorgen, ferner
uns so practisch als möglich, d. i. so zu bilden, daß
wir von allen mitsprechen können; und endlich am
meisten von denen Wissenschaften zu sprechen, die
wir am wenigsten verstehen.

§. 46.

Unter denen Pflichten gegen unsere Neigungen
sind einige die unmittelbar auf unser eigenes Wohl
abzwecken. Andere, welche das Glück oder Unglück
unsern Nächsten zum Endzweck haben, können sug-
licher

32 1. Hauptst. 2. Absch. von denen Pflichten,

licher bey denen Pflichten gegen unsern Nächsten mitgenommen werden. Zu denen erstern gehöret die Pflicht stets vergnügt zu seyn. Ein mürrischer und misvergnügter Character ist sich selbst zur Last und der grossen Welt zum Eckel. Man muß das Leben mitnehmen so lange man kan – nicht immer sorgen – stets lustig seyn – sich nichts in den Kopf setzen – sich zerstreuen – Mittel genug welche uns die grosse Welt vorschlägt, stets vergnügt zu seyn, und welche wir auch jederzeit auf das pünctlichste anzuwenden verpflichtet sind. Doch müssen wir nie in unserer Wirtschaft Gott einen guten Mann seyn lassen, oder in Sachen der Ehre, des Wohlstandes und der Mode Zans ohne Sorge seyn.

Anmerk. Hieraus folget die Pflicht so viel wie möglich, vor der grossen Welt unsere Betrübniß und Traurigkeit zu verbergen; es sey denn daß uns Wohlstand und Mode etwas anders befiehet. Aber auch alsdann müssen wir den Grad unserer Traurigkeit sehr genau nach den Gesetzen des Wohlstandes abmessen. Daher, z. E. tiefe Trauer und halbe Trauer u. s. w.

§. 47.

Ganz anders als mit der Traurigkeit verhält es sich mit dem Schrecken. Sich erschrecken hat in der grossen Welt einen wichtigen Werth, wenn es nur auf eine anständige Art geschieht. Wir müssen die Kunst verstehen uns bey allen Kleinigkeiten erschrocken zu stellen; denn dieses ist ein Zeichen eines sehr empfindsamen Herzens, und eben
des,

deshalb eine wesentliche Vollkommenheit des andern Geschlechts. Auch das männliche Geschlecht hat das hohe Vorrecht, sich in diesem Stücke dem schönen Geschlechte gleich zustellen; nur muß es nicht durch einen gewissen Stand zu höhern Pflichten aufgefordert werden. So legen z. E. Kriegesdienste ihren Verehrern auf, über die allererschrecklichsten Dinge zu schwören und zu spotten, und jeder Gefahr – besonders wenn sie nicht viel zu bedeuten hat – mit tausend Flüchen entgegen zu gehen.

§. 48.

Die Furchtsamkeit können wir hier in Ab-
sicht ihrer Wirkungen als einen verminderten Grad des Schreckens betrachten. Da es nun in der grossen Welt keine Mittelstrasse giebt, so sehen wir leicht was von dieser Neigung zu halten sey. Sich fürchten gehöret für kleine Geister; aufs höchste überlassen wir es dem schönen Geschlechte, wo Wohlstand und Mode in einigen Fällen eine kleine Furcht rechtfertiget. Uebrigens müssen wir bey allen standhaft und entschlossen seyn, und niemahls einige Furcht, oder Kleinmüthigkeit blicken lassen.

Anmerk. Bey der Furcht vor Gespenstern leidet diese Regel einige Ausnahme, weil diese Furcht allerdings gerecht ist; denn sie entstehet meistens alsdann, wenn wir Tode zu sehen glauben, die uns schon bey ihren Leben überlästig waren. So fürchtet sich z. E. eine junge Wittwe bey der Erscheinung ihres alten seligen Mannes; -- ein Sohn bey der Erscheinung seines verstorbenen reichen Vaters u. s. w.

Ⓒ

§. 49.

Auch unsere Hoffnungen müssen wir gehörig zu berechnen wissen, d. i. wir müssen die Kunst erlernen von blossen Hoffnungen zu leben und vergnügt zu seyn; weil die grosse Welt meistens alle ihre Competenten eben so ernähret, wie der Blasebalg das Feuer. Hat dieses selbst keine Kraft, so ist es aus mit ihm. Auf eine ähnliche Art verhält es sich mit dem: Sich auf Jemanden verlassen. Auf Jedermann, der zur grossen Welt gehöret, müssen wir uns verlassen können; dieses erfordert Wohlstand und Pflicht. Nur müssen wir ein: verlassen Sie sich auf mich nicht so weidläufig nehmen, als wenn thätige Hülfe mit hierunter verstanden wäre. Eine solche Auslegung der Wörter würde dem Sprachgebrauch der grossen Welt gänzlich zuwider seyn.

Anmerk. Nunmehr lässet sich das gemeine Sprichwort: Hoffen und harren macht manchen zum Narren, etwas genauer bestimmen. Versucht man hier hoffen auf thätige Hülfe, so hat dieses seine Nichtigkeit; nicht aber wenn wir nur hoffen, um hoffen zu können. In diesem Falle machen Hoffnungen einen Mann aus der grossen Welt.

Eben so wie es sich schicken würde, das verlassen Sie sich auf mich von thätiger Hülfe zu verstehen, eben so schicket es sich auch sein Sehnen und Verlangen in der grossen Welt öffentlich zu entdecken, und Trost, Rath und Hülfe von ihr zu verlangen

langen. Ein sehnsuchtsvoller Wunsch nach Eltern, Verwandten u. s. w. gehört für den gemeinen Mann, und gereicht der grossen Welt zur Schande. Dayer müssen wir von Jugend auf dahin bedacht seyn: wie wir uns aus nichts etwas machen, bey allen gleichgültig seyn; jeden Wunsch, jede Sehnsucht unterdrücken, und jede Träne erstickten wollen, die nach der Meinung der grossen Welt die Menschheit entehret und für Quäcker gehört. Ueberhaupt müssen wir uns nie in Absicht unserer Wünsche allzusehr bloß geben, weil uns unsere Mitmenschen bey ihrer Befriedigung, tausendfache Hindernisse in den Weg legen können; wiewohl dieses in der grossen Welt selten zu geschehen pflegt.

Anmerk. In Sachen der Liebe können wir unsere Wünsche noch eher, ohne unmodisch zu seyn, eutdecken; weil hier die Pflichten der Galanterie von jedem billigen Menschen allen andern Pflichten vorgezogen werden.

§. 51.

Der schwache Mensch kan unmöglich immer Gutes thun. Thun wir Böses, so entsetzet daher nothwendigerweise Scham und Reue. Beydes gehört zu den lächerlichsten Dingen in der grossen Welt. Der Werth menschlicher Schwachheiten — der Gedanke daß wir das Böse doch nicht wieder gut machen können — die Pflicht stets vergnügt zu seyn — sich zu zerst euen — der Wohlstand — diese und mehrere andere Gründe verpflichten uns das Geschäfte der Reue dem gemeis

meinen Manne zu überlassen, dreist zu seyn und uns keiner bürgerlichen Schaam zu überlassen. Von dieser bürgerlichen Schaam unterscheidet sich die geziemende Schaamröthe, die vorzüglich das schöne Geschlecht jederzeit in der grossen Welt annehmen muß, wenn von natürlichen Verrichtungen des menschlichen Körpers gesprochen wird, oder von solchen Dingen, die sie zwar insgeheim – nicht aber öffentlich – gerne wünschen, hören und unternehmen.

§. 52.

Wenn unsere Neigungen zu heftig werden so arten dieselben in Affecten aus. Unsere Affecten aber müssen wir zähmen und unterdrücken. Dieser Satz klingt so schön, daß wir selten einen Philosophen finden werden, der denselben nicht auf das allerstrengste beweiset. Nur Schade, daß wir uns alles, ohne Ausnahme wenn wir selbst in Affecten gewesen sind, hernach mit einem kalten *homo sum* oder man bleibt doch immer ein Mensch, entschuldigen. Aufrichtig zu gestehen gehöret dieser Satz zu denen bloß speculativischen, woraus wir in der grossen Welt nichts beweisen können. Der schwache Mensch ist niemahls Herr über seine Affecten; und es kan zuweilen selbst zu unsern Vortheile gereichen, wenn wir in Affecten zu seyn scheinen. Nur müssen wir jederzeit, wenn wir uns in Affecten befinden, darauf bedacht seyn, daß wir unsere Gesundheit nicht schaden; daß wir uns nicht gänzlich vergessen; und daß wir nichts wider den Wohlstand unternehmen.

Anmerk.

Anmerk. Hieher gehöret die Kunst auf eine anständige Art --- z. E. für Traurigkeit oder Aergerniß u. s. w. --- in Ohnmacht zu fallen. Ferner sehen wir hieraus daß wir uns mit dem: man ist ein schwacher Mensch sehr süllich entschuldigen können, wenn wir in einem wirklichen oder verstellten Zustand der Affecten gar etwas wider den Wohlstand unternehmen solten.

Dritter Abschnitt,

von der

Sorge für unsern Körper.

§. 53.

Nichts ist gewöhnlicher und in der grossen Welt gesetzmäßiger als von einem schönen Körper auf eine schöne Seele zu schlüssen. Daher müssen wir uns allerdings angelegen seyn lassen, unsern Körper so vollkommen als möglich zu bilden. Einige Pflichten zwecken auf eine nähere, andere auf eine entferntere Art dahin ab. Zu denen ersten gehöret, überhaupt genommen, die Pflicht: seine Schönheit zu bewahren, und der stiefmütterischen Natur die Hand zu bieten, wenn sie uns etwa verabsäümet haben solte. Bewegungsgründe zu diesen Pflichten sind bereits in dem Capitel von der Ehre angegeben, und können überdem noch aus der Verbindlichkeit: sich beliebt zu machen hergenommen werden.

Anmerk. Nunmehr wird es Niemanden schwer fallen hieraus einige Pflichten herzuleiten, die dem schönen Geschlechte vorzüglich obliegen: z. E. Schnürbrüste

zu tragen --- sich zu schmücken --- in Gesellschaften mit offenen Busen zu erscheinen, u. s. w.

§. 54.

Ferner müssen wir unsern Körper jederzeit diejenige Stellung geben, wie es der Wohlstand und die Mode mit sich bringt. Wir müssen jede Verbeugung genau nach dem Stande der Person einrichten, mit welcher wir umgehen; es sey dann daß uns unser privat Interesse höhere Pflichten aufleget. Bey Bällen, Redouten, und bey jedem gesellschaftlichen Vergnügen müssen wir die Augen aller Anwesenden auf uns zu ziehen wissen. Unserer Stimme müssen wir eine solche Vollkommenheit geben, daß wir den Ton unserer Sprache jederzeit nach unsern Absichten stimmen; daß wir bald in einem sanften und unwillkürlichen piano reden; bald den Ton eines Befehlenden annehmen; und zu einer andern Zeit unsern Mitmenschen bloß durch den Ton, den wir annehmen, können empfinden lassen: wer wir sind. — Daher die Pflichten tanzen, fechten, singen zu lernen u. s. w. mit Recht zu denen Hauptpflichten, die uns bey der Sorge für unsern Körper obliegen, zu zählen sind.

§. 55.

Ferner gehöret zu denen Pflichten, die auf eine nähere Art zur Sorge für unsern Körper abmeckeln, noch die Verbindlichkeit: sich standesmäßig zu kleiden, und wohlstandige Zimmer zu bewohnen. Die Regeln, welche wir bey unserer
Kleis

Kleidung zu beobachten haben, müssen nur selten aus der Constitution unsers Körpers, meistens aber aus den Gesetzen der Mode hergenommen werden; es sey dann, daß uns gewisse Stände, in welchen wir leben, zu einer ewigen Gleichförmigkeit in der Kleidung verdammen, oder daß uns unser bereits erworbenes Ansehen das Recht gäbe, uns über Wohlstand und Mode wegzusetzen. Bey der Wahl unserer Wohnungen müssen wir sehr genau auf den Ruf acht geben, in welchen die Gegend und das Haus stehet, welches wir bewohnen wollen; denn durch eine geschickte Wahl in diesem Stücke wird allezeit unser eigenes Ansehen, erhöht. Ferner müssen wir die Menge der Zimmer, die wir beziehen wollen, genau nach unserm Stande berechnen, und wo es möglich ist, nach Standesgebühr, auf eine besondere Sommerwohnung bedacht seyn. Wann und wie lange wir uns auf dieser Wohnung in Sommer zu unserm Vergnügen verweilen sollen, müssen wir aus der Pflicht herleiten: sich niemahls der bösen Luft auszusetzen. Aus eben dieser Pflicht, verbunden mit den Gesetzen des Wohlstandes, folgt auch: daß wir nie des Morgens zu früh ausgehen; am Tage nur wenig zu Fusse gehen, und bey schlimmer Witterung, oder des Abends, entweder zu Hause bleiben, oder fahren müssen.

Anmerk. Hieraus können wir nunmehr die Vorschriften herleiten: Bäder und Gesundbrunnen zu besuchen.

§. 56.

Auch die Pflicht: uns sinnliche Vergnügen zu machen, gehöret hieher. Alle sinnliche Vergnügen sind erlaubt, so lange sie nicht in Wollüste ausarten. In welchem Grade es aber erlaubt ist derselben zu genieffen, müssen wir sehr genau nach der Grösse unsers Vermögens und nach der Hoheit unsers Standes abmessen; indem es lächerlich seyn würde, die Vermeidung der Wollüste von einem Vornehmen und Reichen eben so genau beobachtet wissen zu wollen, als von der Armuth und von gemeinen Leuten. Im ersten Falle müssen wir den Geschmack der grossen Welt jederzeit vor Augen haben. — Auf eben der Art verhält es sich auch mit der Pflicht: sich von seinen Geschäften zu erhohlen. Ganz anders genieffet der gemeine Mann seine Erholungsstunden: ganz anders die grosse Welt. Ueberhaupt hängt ihre rechtmäßige Anwendung gemeiniglich von der Kunst: nichts zu thun, und Projecte zu machen, ab.

Anmerk. Nicht selten kan es uns auch zum Ruhme gereichen, wenn wir uns auf einige Zeit allen sinnlichen Veranügen, und allen Erholungen entsagen, und mit Geschäften überhäuft zu seyn scheinen.

§. 57.

Es folgen nunmehr einige Pflichten gegen unsern Körper, welche, nach den Begriffen der grossen Welt, denen vorhergehenden untergeordnet sind. Ihr Endzweck ist unsere Erhaltung. Hieraus lässet sich die Verbindlichkeit zu essen und zu trinken her-

herleiten. Bisweilen kan sich diese Verbindlichkeit so weit erstrecken, daß sie uns antreibet so viel zu essen und zu trinken als wir nur immer können; bisweilen aber auch sehr eingeschränkte Gränzen haben. So verpflichtet uns z. E. die Sparsamkeit einige Tage zu fasten, um nachher mit einemahl etwas verspenden zu können, oder in Gesellschaften bey Tische nicht müßig sitzen zu dürfen. Als lenfalls können wir uns auch manchmahl unschuldiger Arzeneymittel bedienen, um in Gesellschaften desto leichter die Ehre eines Bacchus zu erhalten.

Anmerk. Bey Ausdehnung der Pflicht zu essen, und zu trinken muß das schöne Geschlecht sehr oft eine Ausnahme machen, und lieber, wenn sie zu Gastmahlen gebeten, einige Stunden vorhero etwas zu sich nehmen; um nachher in Gesellschaften desto diäter zu scheinen.

§. 58.

Eben unsere Erhaltung verpflichtet uns auch; unsere gehörige Ruhe zu pflegen. Wann, wie oft; und wie lange wir schlafen sollen: muß einzig und allein nach Stand, Vermögen, Geschlechte, wirklichem und eingebildetem Ansehen, sehr selten aber nur nach Natur, Alter, Arbeit und Nahrungsmitteln bestimmt werden. Auch müssen wir niemahls vergessen der Hülfe eines Arztes zu gebrauchen, so bald wir eine unruhige Nacht gehabt haben, oder nicht recht aufgestanden sind. Ueberhaupt ist die Pflicht sich der Hülfe eines Arztes zu bedienen so allgemein, daß sie uns nicht allein in Krankheiten
 C 5 son

sondern auch in gesunden Tagen obliegt; denn ein jeder ist verbunden sein Leben so gut und so lange zu erhalten als möglich. Außerdem verpflichtet uns auch der Wohlstand bey jeder anscheinenden Uebelkeit, und – wenn es unser Stand mit sich bringet – jeden Morgen die Visite eines Arztes anzunehmen.

§. 59.

Alle diese Pflichten, die aus der Sorge für unsern Körpern her fließen müssen unter gehörigen Einschränkungen ausgeübt werden, wenn sie nicht in Laster ausarten sollen. Diese Einschränkungen machen das Wesentliche der Mäßigkeit aus; zu deren Beobachtung, wir hauptsächlich durch Amt, Einkünfte und Ansehen gezwungen werden. Daher können uns die Pflichten, sich zu gewissen Zeiten des Essens, Trinkens, Schlafes, Putzes und mehrerer dergleichen nochwendiger Dinge zu enthalten, sehr wichtig werden.

§. 60.

Aus der Verbindlichkeit für die Erhaltung unsers Körpers zu sorgen, lästet es sich beurtheilen mit welchen Augen wir in der grossen Welt den Wunsch zu sterben und den Tod betrachten müssen. Den Wunsch zu sterben müssen wir jederzeit als unerlaubt ansehen, es sey dann daß uns die grosse Welt überdrüssig würde, oder unsers Alters wegen nicht mehr achtete; denn das Alter bringet gemeinlich

Ehae

Charactere mit sich, welche der grossen Welt ziemlich albern vorkommen. Alsdann hält sie den Wunsch zu sterben für erlaubt und wünschet selbst für uns. Ob nun gleich der Selbstmord, an und für sich betrachtet nicht vertheidiget werden kan, so lässet er sich doch aus vorher angeführten Gründen einigermaßen rechtfertigen; zumahl wenn wir hierbey noch der Pflichten erwähnen: denen Wünschen unserer Erben zuvorkommen — sich selbst und seinen Verwandten die Kosten für die Zandlanger des Todes z. B. Aerzte, Apotheker u. s. w. zu ersparen.

§. 61.

Von dem Tode müssen wir in der grossen Welt ganz anders denken, als wenn wir krank sind. Nur kleine Geister fürchten sich vor dem Tode. Ein sehr wichtiger Bewegungsgrund öffentlich von Tod und Sterben frey zu sprechen, und über Todesfurcht zu spotten. In Krankheiten leidet zwar diese Regel einige Ausnahme, weil alsdann die Furcht vor dem Tode zu den kleinen menschlichen Schwachheiten gezählet wird; denn jeder Mensch hat doch sein Leben lieb.

Anmerk. Hieher gehöret auch die Pflicht: sich auf dem Sterbebette mit einem Geistlichen bekannt zu machen, wenn es auch sonst in unsern ganzen Leben nicht geschehen wäre. Doch müssen wir auch alsdann dem Prediger nie die Freyheit verstaten, durch allzu starke Schilderungen des Todes und der Ewigkeit uns fürchterliche Grillen in den Kopf zu setzen; sondern ihn
viele

vielmehr so viel wie möglich reelle Bewegungsgründe uns zu trösten geben.



Zweytes Hauptstück,

von den

Pflichten gegen unsere Mitmenschen.

§. 62.

Der Grund aller derer Pflichten, welche wir gegen andre auszuüben haben liegt in der allgemeinen Menschenliebe. Es steht einem jed:n frey, sich den Begriff dieser Menschenliebe alsdann nach eignen Gurdüncken, zu entwickeln, wenn er sich in dem Verlaufe dieses Hauptstückes belehret haben wird; wie uns die Menschenliebe in der grossen Welt zur Ausübung der Pflichten gegen unsern Nächsten verbindet. Sollten aber einige synthetische Köpfe dieses Hauptstück aus Mangel einer vorhertrabenden Erklärung der Menschenliebe, für unvollkommen halten, so mögen sie sich dieselbe — wie sie jetzt in der grossen Welt thront — beynabe eben so, nur etwas allgemeiner erklären, als jener national Philosophy die Liebe zum Vaterlande. Ihm schien sie: die Liebe eines Esels zu seinem Stalle zu seyn; um aber hieraus den
Ber

Begrif der Menschenliebe zu entwickeln müssen wir hinzusetzen: zu seines gleichen. Diese Menschenliebe, die sehr selten in ihrer eignen Tracht erscheint, äußert sich entweder bey denen Pflichten thätig, welche wir gegen alle Menschen ausüben; oder bey andern, welche nur auf gewisse besondere Verhältnisse der Menschen beruhen.

Anmerk. Der Haß ist der Menschenliebe gerade entgegengesetzt. Daher die weise Regel: mit jedem Menschen freundlich umzugehen, und niemals öffentlich die Rolle eines Misantrop's und Mysogin's zu spielen.

Erster Abschnitt.

von den

Pflichten, die wir gegen alle Menschen zu beobachten schuldig sind.

§. 63.

Wir müssen gegen jeden Menschen gerechte verfahren, d. i. ihm weder im Handel und Wandel, noch im Umgange einiges Leid zu fügen; sondern einem jeden geben und lassen, was Sein ist. Da aber das größte Recht, nach einem gemeinen Spruchworte, nicht selten das größte Unrecht ist: so sind wir verpflichtet bey der Ausübung unserer eignen Rechte etwas gelinde zu verfahren oder billig zu seyn. Ein ungerechtes und unbilliges Betragen ist völlig wider die Menschens

Schenliebe, und wider den empfindsamen Character, den man in der grossen Welt jederzeit beizubehalten suchen muß. Keinesweges fordert die grosse Welt deshalb: unser eigenes Interesse gänzlich aus den Augen zu setzen; denn ein jeder bleibt sich doch immer selbst der Nächste. Ueberhaupt können wir es als eine allgemeine Regel bey diesen Pflichten bemerken: daß man immer sehen muß, wen man vor sich hat. Hieraus lassen sich alsdann einige Einschränkungen herleiten, mit welchen man die Pflichten der Gerechtigkeit und Billigkeit in der grossen Welt auszuüben hat, und welche man bey Beurtheilung mannigfaltiger Handlungen stets vor Augen haben muß.

§. 64.

Weit besser werden wir noch den ganzen Umfang der Gerechtigkeit und Billigkeit ansehen, wenn wir uns die verschiedenen Begriffen bekannt machen, die man mit der Aufrichtigkeit verbindet – eine Tugend, die allen ihren übrigen Schwestern erstlich einen ächten Werth giebt. Aufrichtig seyn heisst nicht selten eben so viel als von der alten Welt seyn. In dieser Bedeutung wird das aufrichtig seyn mit allem Rechte von der grossen Welt eher für einen unmodischen Fehler als für eine Tugend gehalten. In einer eingeschränktern Bedeutung heisst aufrichtig seyn: so handeln wie wir es meinen. Wir meinen es aber stets so, wie der Wohlstand und unser eigenes Interesse es mit sich bringet. Daß wir daher bey einer gehörigen

hörigen Ausübung der Aufrichtigkeit nicht eben jederzeit unsere wahre Gefinnungen entdecken dürfen, solches ist in dem ersten Hauptstücke bey mehr als einer Gelegenheit gezeiget worden, und überdem lasset es sich auch noch aus dem: Gedanken sind zollfrey sehr gut vertheidigen. Nur müssen wir sehr beytamsam seyn, daß andere nicht hinter unsre wahre Gefinnungen kommen, und wir alsdann der Falschheit beschuldiget werden.

Anmerk. Aus unzulänglicher Kenntniß der grossen Welt haben einige die Aufrichtigkeit, welche Personen von Stande ausüben durch das Sprichwort: freundlich und falsch ist Hofmannier schildern wollen.

§. 65.

Ein falsches Betragen ist der Aufrichtigkeit gerade entgegengesetzt. Daher müssen wir in der grossen Welt vorzüglich alles Lügen vermeiden, und wir müssen die Unwahrheit nie so plumb herausstossen, daß uns jemand dabey ertappen kan. Ganz anders aber verhält es sich, wenn man auf eine anständige und feine Art Unwahrheiten in reden und handeln anbringer, welches der gemeine Mann mit dem viel zu engen und unrichtigen Begriffe windberteln ausdrücker. Dieses ist in der grossen Welt erlaube und nicht selten Pflicht. Denn schon zu allen Zeiten haben wir in der Moral den Unterschied, zwischen lügen und die Unwahrheit sagen, angenommen: dieses für erlaubt jenes aber für verwerflich gehalten.

Anmerk.

Anmerk. Was wir in Absicht auf unsere Neben Lügen nennen, das wird bey unsern Handlungen Betrügen genannt. Hieraus läffet sich erklären was in der grossen Welt von dem Betrügen zu halten ist.

§. 66.

Die Menschenliebe verpfichtet uns nicht allein unsern Mitmenschen auf keinerley weise zu beleidigen, sondern auch für ein Wohl zu sorgen und dasselbe so viel an uns ist zu vermehren. Gemeinlich nimt man auffser der Menschenliebe noch einen besondern Bewegungsgrund zu dieser Pflicht aus dem: was du willst, das man dir thun soll, das thue auch andern, ohne zu bedenken, daß die Ehre einen liebreichen g. fälligen und menschenfreundlichen Charakter zu haben in der grossen Welt weit stärker zur Ausübung dieser Pflicht anreiset. Freulich hat jede Tugend ihre angenehme Folgen: und daher nennet man auch denjenigen mit allem Rechte einen Menschenfreund, der Gutes thut, um — nicht unmittelbar aber doch mittelbar — wieder Gutes dafür erwarten zu können.

Anmerk. Aus diesem erhellet bereits von selbst was man damit haben will, wenn man sagt: wir müssen nur da Gutes thun, wo es recht angewandt ist.

§. 67.

Wir müssen unsern Nächsten nie in eine solche Lage versetzen, die seiner Gesundheit nachtheilig seyn könnte;

könte; ihn weder zu Ausschweifungen verleiten – welches Ausschweiffen aber sehr wohlbedächtig von dem Mitmachen uaterschieden werden muß – noch sonst etwa einige Beleidigungen zufügen, welche auf eine entferntere Weise seiner Gesundheit nachtheilig seyn könnten. Bisweilen haben wir es zwar mit gar zu empfindlichen Seelen zu thun, die wir leicht beleidigen können – wenn wir z. E. auf ihre Ehre oder auf ihr Vermögen einen Ausfall wagen – aber alsdann haben wir auch das Recht mit der grossen Welt zu sagen: man lasse die Narren laufen, die keinen Spaaß verstehen, oder die nicht zu leben wissen.

Anmerk. Zu leben wissen heist hier eben so viel als auf eine feine Art, ohne es merken zu wollen, sich betrügen lassen.

§. 68.

Sind unsere Nebenmenschen krank, so müssen wir ihnen mit Rath und That an die Hand gehen. Unter vielen andern Pflichten die dahin abzwecken müssen wir es als eine Hauptpflicht ansehen: zur rechten Zeit dem Kranken unsere Visite zu machen, und ihn auf eine angenehme Art zu unterhalten, damit er nicht zu viel an seine Krankheit oder auch wohl an den Tod gedenken kan. Auch müsten hier der Pflichten gedacht werden, welche Aerzte bey ihren Patienten zu beobachten haben, deren aber allzuviel sind, als daß sie diesen Raum entsprechen solten, und die auch meistens nicht in

D der

der Moral, sondern in andern Wissenschaften weitläufig durch genommen werden. Nur eine einzige Pflicht verdienet vor allen andern hier einen Platz, nemlich: daß Aerzte nie an Personen von Stande, sondern lieber an gemeinen Leuten neue Kuren versuchen müssen; weil alsdann, wenn solche Kuren verunglücken doch keine Person von Wichtigkeit stirbt.

Anmerk. Hieraus lässet sich einigermaßen ein sehr wichtiger Nutzen der Lazaretter und der Krankenhäuser beurtheilen.

§. 68.

Wollen wir uns das Wohl unsers Nächsten angelegen seyn lassen, so müssen wir uns bemühen, ihm so viel wie möglich richtige Kenntnisse beyzubringen — ihn für Trüümer zu bewahren — wenn er irret auf den rechten Weg zu bringen. Hierzu verpflichtet uns das nicht geringe Verdienst, der grossen Welt einen tüchtigen Mitbürger erzogen und erhalten zu haben. Aus diesem Bewegungsgrunde und aus dem, was in dem erstern Hauptstücke abgehandelt ist, sehn wir bereits: wie die Kenntnisse beschaffen seyn müssen, welche wir unsern Nächsten beybringen wollen; und mit welchen Kenntnissen wir bey unserm Unterricht den Anfang machen müssen — eine Materie, die in der grossen Welt bey Erziehung der Kinder von der größten Wichtigkeit ist.

Anmerk. Kömmt es auf wissenschaftliche Kenntnisse an, so müssen wir dabey unsern Mitmenschen so viel wie möglich unsere eigene Kenntnisse mitzutheilen suchen. Der Vortheil eines solchen Verfahrens ist unausbleiblich.

Ausser.

Außerdem daß wir dadurch ein Haupt von unendlich vielen Gliedern werden, befördert unsere Selbstliebe, unsere Ehre und unser Nachruhm auch zugleich die allerfüßteste Nahrung.

§. 70.

Bemühen wir uns unter den Menschen Kenntnisse zu verbreiten, so erfüllen wir dadurch auch zugleich eine andere Pflicht, zu der uns die Menschenliebe verbindet, nemlich: wir bewahren unsern Nächsten für Irthümer, in welche er ohne uns leicht verfallen könnte. Denn daß unser eigenes Ich jederzeit den richtigsten Weg gehet, dieses ist in der grossen Welt bereits ein ausgemachter Satz. Doch müssen wir diese Pflicht, unsern Nächsten für Irthümer zu bewahren, nicht so weit ausdähnen als wenn wir dadurch verbunden wären alle Spöttereien und Zweideutigkeiten in unsern Gesprächen zu vermeiden, — denn es muß doch auch zuweilen gespaacht seyn — oder keine Meinung öffentlich vorzutragen von der wir uns selbst noch nicht völlig überzeuget haben.

Anmerk. Dabei leidet auch die Pflicht: andern keine böse Beyspiele zu geben, sehr grosse Einschränkungen, und erstrecket sich vorzüglich keinesweges bis dahin, daß wir nicht, auch wenn wir bereits in Amt und Würden stehen, ein wenig mitmachen, oder unsere kleine Streiche in Gesellschaften erzählen sollten.

§. 71.

Unsern irrenden Nächsten müssen wir mit einem sehr liebreichen Wesen auf den rechten Weg zu
D 2 bringe

bringen suchen. Nur durch ein solches liebeiches Betragen können wir uns den Weg bahnen ihm seine Irthümer zu benehmen, und ihm unsere Meinungen bezubringen. Doch müssen wir dabey niemahls vergessen zu zeigen: wer wir sind, die wir die Wahrheit wissen. Dieses aber können wir am besten alsdenn bewerkstelligen, wenn wir die Irthümer unsers Nächsten auf eine feine Art öffentlich lächerlich zu machen suchen.

§. 72.

Auch für den äussern Zustand unsers Nächsten sind wir verpflichtet zu sorgen; besonders für seine Ehre und für sein Vermögen. Wir müssen von Niemanden schimpflich reden, sondern so viel wie möglich seine Fehler zu vermänteln und seine gute Seite zu zeigen suchen. Doch müssen wir bey Beurtheilung unsers Nächsten niemahls einen andern Maassstab als unser eigen Ich annehmen; widrigenfalls unserer eigencr Werth dabey nicht selten verdunkelt würde. Und solte uns etwa eine fatale Nothwendigkeit auffordern, Vollkommenheiten anderer nur loben, die wir selbst nicht besitzen, so muß dieses doch allezeit mit einer Miene geschehen, durch welche wir zeigen, daß wir ihm dafür in tausend andern Dingen überlegen sind. Daher die Regeln in Gesellschaften niemahls neidisch zu scheinen. Uebrigens müssen wir in der grossen Welt jeden Menschen gleich bey dem ersten Anblicke beurtheilen; weil dieses als ein Merkmahl eines grossen Verstandes und eines feinen Geschmacks angesehen wird.

§. 73.

Nicht allezeit stehet es bey uns die Ehre unsers Nächsten so zu befördern, wie wir gerne wolten. Zuweilen erfordert es der Wohlstand daß wir in Gesellschaften – wo einmahl der Ton der Mode gesunt ist – doch auch nicht ganz stille sitzen; zuweilen stehet auch nicht selten unsere Ehre mit der Ehre unsers Nächsten in wahrer Collision: und alsdann müssen wir freylich unsern Nächsten nach dem allerstrengsten Gesetzen des Wohlstandes, der Mode und der Ehre beurtheilen, welches von gemeinen Leuten durchhecheln genent wird.

Anmerk. Durch diese Art von Beurtheilungen erhält das alte Sprüchwort: man muß den Mantel nach dem Winde hängen einigermaßen seine richtige Bedeutung, und wird auch zugleich gerechtfertiget.

§. 74.

Haben wir einmahl ein solches Ansehen in der grossen Welt, daß wir im Stande zu seyn scheinen das Ansehen unsers Nächsten auf eine thätige Art zu befördern, so müssen wir mit grossen Versprechungen auf keinerley Weise sparsam umgehen. Die Erfüllung dieser Versprechungen darf eben nicht jederzeit in unserer Gewalt stehen, da es schon oben erwiesen worden ist, wieviel allein bloße Hofnungen schon zur menschlichen Glückseligkeit beitragen können. Solte es uns aber etwa einfallen unsere Versprechungen zu erfüllen so muß dieses erstlich mit einer geschickten Wahl der Personengeschehen, denen wir

34 2. Hauptst. 1. Absch von den Pflichten,

wir unsern Versprechungen erfüllen; zweyten mit einem gewissen Anstande, wodurch unsere Euenten den Werth unserer Thaten empfinden lernen, und Drittens müssen uns dergleichen Erfüllungen weder etwas von unsern Vermögen noch von unserer Ruhe entziehen, d. i. wir müssen alsdann nur unsere Versprechungen erfüllen, wenn es uns Ansehen bringt, und ohne Mühe und Verlust geschehen kan. Was von denen Versprechungen hier gesagt ist, kan mit leichter Mühe auf die Art und Weise, wie wir einen dem andern empfehlen müssen, angewandt werden.

Anmerk. Aus dem, wie man in der grossen Welt seine Versprechungen erfüllt, hat der gemeine Mann das Sprüchwort: versprechen ist vornehm; halten bäurisch hervorgebracht.

§. 75.

Das Vermögen unsers Nebenmenschen müssen wir zu erhalten und zu vermehren suchen. Können wir daher jemanden mit unserm Vermögen behülfflich seyn so muß es nicht mehr wie gerne geschehen; doch wird dieses nur immer unter der Einschränkung verstanden: wofern wir gehörige Sicherheit haben, daß unser Vermögen unter guten Händen ist. Ferner gehört hiebei die Pflicht sich alles Betrügens und aller Dieberey zu enthalten. Gemätslich suchet man die Beweisungsgründe zu dieser Pflicht dadurch zu entkräften, daß man sagen: Kleine Diebe hängt man; grosse läßt man laufen. Da aber in diesem

Sprüch

Sprüchworte eine sehr wichtige und ungeziemende Zweideutigkeit enthalten ist, so bleibet es, sonder Beweis, ausgemacht, daß uns sowohl Menschenliebe als Wohlstand zu der pünctlichsten Beobachtung dieser Pflicht auffordern.

Anmerk. In dem Sprüchworte: Kleine Diebe hänge man zc. versteht der gemeine Mann unter den großen Dieben bald einen groben Betrüger, bald zaber auch einen Menschen, der zu leben weis. Jene, als die eigentliche Bedeutung zeigt von der Unrichtigkeit dieses Sprüchwortes eben so stark; wie diese von den verderbten Sprachgebrauch gemeiner Leute.

§. 76.

Da Personen aus der grossen Welt sich jederzeit unter einander als reich und vermögend ansehen, so können wir der Pflicht, die Armuth auf eine thätige Weise zu unterstützen, nur unter den kleinern Pflichten einen Rang gestatten; es müste dann seyn, daß auch diese Pflicht unter der Maske eines empfindsamen und mitleidsvollen Herzen in der grossen Welt einen Platz einnehmen wolte. Aber auch alsdann müssen wir bey der Ausübung dieser Pflicht jederzeit den rechten Zeitpunkt vor Augen haben. Zuweilen kan uns zwar selbst in diesem Zeitpunkt ein: wer kan einem jeden helfen, oder die Armuth ist zu groß auch, wohl nach Beschaffenheit der Umstände, einige Grobheiten gegen hilflose Personen, in dem Tone der grossen Welt ausgestossen, von der Ausübung dieser sehr beschwerlichen Pflicht befreien.

§. 77.

Die Pflichten des gesellschaftlichen Umganges sind eben so mannigfaltig wie das Alter, Ansehen und Geschlecht der Personen, mit denen wir umgehen. Als eine allgemeine Regel verdienet hiebey bemerkt zu werden: daß wir Niemanden verachten, nicht steif und pedantisch seyn, nicht immer auf unsere eigene Vollkommenheiten sehen, nicht hochmüthig und stolz seyn müssen. Nur allein der ungezwungene und natürliche Umgang erhält den Preis der grossen Welt. Ferner müssen wir im Umgange mit der grossen Welt jederzeit Demüthig seyn, d. i. sich aller Leute Diener nennen; aber von Niemanden sich etwas befehlen lassen – eine Pflicht von deren Ausübung das freundliche, gefällige und liebreiche Wesen im Umgange abhänget – Dabey aber kan man doch seines Standes und seines Vermögens bey sich selbst stets eingedenk seyn; damit man sich in Gesellschaften nicht wegwirft; sondern standesmäßig betragen kan.

§. 78.

Ferner gehöret zu denen Pflichten, die wir gegen Jedermann in Gesellschaften auszuüben haben: daß wir allen Menschen zu gefallen suchen. Da dieses nun nicht jederzeit durch Sachen von Wichtigkeit geschehen kan, so müssen wir uns befließen auch durch Kleinigkeiten, und meistens durch Kleinigkeiten, zu gefallen und andere zu vergnügen. Und daher erhalten die Pflichten, sich zu

pußen und überhaupt alles was um, an, und neben uns ist einen Anstrich des Wichtigen zu geben, auch als Pflichten gegen andere ihren Werth. Sodann müssen wir auch in unsern Gesprächen behutsam seyn – jedem Heimlichkeiten ins Ohr sagen, aber Niemanden welche entdecken; mit jedem unserer Gesellschafter sein eigenes Steckenpferd reiten, uns niemals durch unsere Reden bloß geben; und Niemanden durch dieselben, auch nicht einmahl in seiner Abwesenheit, beleidigen; es sey dann, daß wir unter guten Freunden wären, auf deren Verschwiegenheit wir uns verlassen können, oder die uns selbst Anlaß geben unsern Nächsten nach den allerstrengsten Regeln des Wohlstandes zu beurtheilen. Doch ist es bey aller unserer Behutsamkeit nicht immer mählich jedes Wort oder jede Handlung auf die Wage zu legen; daher drittens die Pflicht: nicht alles übel aufzunehmen und nicht über jede Kleinigkeit empfindlich zu werden; es sey dann, daß es Sachen der Ehre betrifft.

Anmerk. Auf einen groben Block gehöret ein grober Keil. Wenn wir daher auch nicht alles übel aufnehmen dürfen, so ist es uns doch meistentheils vergönnet gleiches mit gleichem, Grobheiten mit Grobheiten auf eine feine Art zu vergelten; wöserne sich nicht gewiss Personen das hohe Vorrecht erworben, und sich folglich ein Verdienstchen daraus machen unentgeltlich Grobheiten sagen zu dürfen und zu können.

§. 79.

Da wir nun einmahl das liebe Alter nicht gänzlich aus der grossen Welt verbannen können, so sind wir

wir bey dem Umgange mit Personen, die älter als wir, verpflichtet uns nach ihren Neigungen zu bequemen, und dann und wann Lehren von ihnen anzunehmen. Freylich verschaffen erleuchtete Zeiten, erleuchtete Sitten: so daß wir uns süglich jederzeit Klüger dünken können, als Personen aus der alten Welt. Nicht selten können uns aber alte wunderliche Leute bey Erreichung unserer Absichten Hindernisse in den Weg legen; und deshalb müssen wir sie auf unserer Seite zu behalten suchen und uns äußerlich niemahl Klüger stellen als sie; auffer wenn es in Gesellschaften darauf angelegt wäre, gewisse Personen die sich in ihrer Jugend um der gallanten Welt sehr verdient gemacht haben, dadurch im Alter ihre Verdienste zu belohnen daß man sie öffentlich als Invaliden der grossen Welt begegnet. Alles denn sind wir ihnen im Umgange keine andere Pflichten schuldig, als unsern Nachwächtern und Lattersnenansiechern, die ihre beste Kräfte zur Ehre des Vaterlandes aufopfert, und die wir ehemahls als patriotische Helden hochschätzten. — Ueberhaupt können wir ja alle altväterische Köpfe, ohne sie öffentlich zu beleidigen, laufen lassen; sie insgeheim ihrer Grillen wegen herzlich auslachen und unser Leben nicht nach ihren langen einschläfernden Sentenzen, sondern nach den feinsten Regeln des Wohlstandes einrichten.

Anmerk. Hieraus läset sich die Bedeutung des Satzes: Das Alter muß man ehren etwas genauer bestimmen.

§. 80.

Im Umgange mit Leuten, die jünger sind als wir, müssen wir keine böse Beispiele geben, sondern dies
selben

selben jederzeit zum Guten ermahnen und anhalten. Vorzüglich müssen wir bey diesem Umgange alle Verdanterey auf das ernstlichste vermeiden, und, ehe wir noch einmahl mit unserm Lehren und Ermahnen den Anfang machen, bereits das Herz junger Leute zu gewinnen wissen. Daher müssen wir uns mit ihnen abgeben, uns herunterlassen, mitmachen und ihre schwache Seite zu unsern Vortheile gebrauchen. Nicht selten können wir aber auch durch eine stolze und gravitatische Miene, durch Platereyen mit unserm eigenen Werth, und dadurch daß wir jungen Leuten die Distance zwischen uns und ihnen merklich empfinden lassen alle die Pflichten erfüllen, die wir ihnen im geselligen Umgange schuldig sind. Hier müssen nun Würde und Ansehen einzig und allein bestimmen, welcher von beyden Wegen der Erreichung unserer Endzwecke gemässer ist.

Anmerk. Von den bösen Beyspielen müssen wir sehr genau alle kleine Ränke unterscheiden, zu welchen wir junge Leute freylich durch unser Beyspiel ermuntern müssen; damit sie in der grossen Welt fortkommen lernen. Eben so müssen wir auch von der Verdanterey die gelehrte Miene und überhaupt ein gewisses, hervorstehendes Betragen, wodurch sich alle Stände von einander unterscheiden --- denn ein jeder Stand hat ausserdem noch seine Pedanten --- genau absondern.

§. 81.

Beym Umgange mit unsern gleichen müssen wir bescheiden seyn, und den Widersprechungsgeist vermeiden, d. i. wir müssen nicht alles besser wissen wollen

wollen als andere, die mit uns gleiches Alter, gleiche Erfahrungen und gleichen Verstand haben. Daraus folget aber noch keinesweges, daß wir unser Pfund vergraben, und nicht unsere wahre und eingebildec Kentnisse in Gesellschaft feil bieten könnten, wenn dieses nur jederzeit auf eine anständige Art geschiehet. Ja! nicht selten erhalten wir durch ein solches Betragen den Beyfall aller unserer Gesellschafter; besonders wenn wir uns das hohe Vorrecht erworben haben mit unsern eingebildecen Kentnissen, ohne Furcht widerleget zu werden, überall prahlen, und Personen, die mit uns gleiche – auch wohl mehrere Kentnisse – aber geringeres Vermögen besitzet, ungeschueet lächerlich machen zu können. Hiezul müssen wir vorzüglich unsere Miene völlig in unserer Gewalt haben.

Anmerk. Noch ist zu bemerken, daß es vornehm läßt: gegen unser gleichern, deren wir aber an Vermögen überlegen, ein gewisses enthaltames und verschwiegenes Wesen anzunehmen, und unsern Freunden und Gesellschafter mehr aus unsern Betragen als aus unsern Reden schliessen zu lassen.

§. 82.

Gegen Personen von geringern Stande, müssen wir nicht stolz thun, ohnerachtet wir es sie immer können etwas fühlen lassen, daß zwischen uns und ihnen eine gewisse Kluft befestiget ist. Vorzüglich gehöret hieher die Kunst sich viele Clienten zu verschaffen, die alle, von unsrer Gunst genähret, uns ihre Dienste anbieten, und unser Lob verkündigen.

Die

Dieses zu bewerkstelligen müssen wir dem einen mit einer freundlichen Miene, dem andern mit hohen Versprechungen, dem dritten mit Hoffnungen auf unsere Fürsprache, und noch andern mit der blossen Versicherung unsers Beyfalls und unsrer Gnade abzuspeissen wissen. Dabey aber niemahls die Pflichten vergessen die wir bey Erfüllung unserer Versprechungen u. s. w. zu beobachten haben.

Anmerk. Wenn uns Personen, die vornehmer sind als wir, Gunstbezeugungen erweisen, so geschieht dieses blos aus Neigung zu uns; nicht aber --- wie man gemeinlich glaubt --- um Vortheile von uns zu ziehen.

§. 33.

Befinden wir uns unter vornehmeren Personen, so verpflichtet uns der Wohlstand, zuerst geschmeidig und demüthig zu seyn; hernach ihren Verdiensten gehöriges Recht angedeihen zu lassen, und uns in unsern Gesprächen mit ihnen bey jeder Gelegenheit auf ihre Verdienste zu beziehen, welches von gemeinen Leuten schmeicheln, in der grossen Welt aber sich in Gunst setzen, genandt wird. Haben wir nun einmal durch ein solches Betragen einen Gönner erhalten, so müssen wir unserer Einbildungskraft eine solche Stärke geben, daß wir ihn --- ohne Zweifel in uns entstehen zu lassen --- jederzeit als eine Person, der wirklich an unserm Wohl gelegen, oder als einen Wohlthäter verehren. Daher ist es alsdann unsere Pflicht zu allen Zeiten frey zu bekennen, daß unser ganzes Glück von ihm

ihm abhängen; uns etwas auf seiner Gunst einzubilden, und diese Gunst eben so stark wie das Lob unsers Wohlthäter zu verbreiten.

Anmerk. Die Vortheile eines solchen Betragens sind unausbleiblich. Ausser der Ehre bey hohen Personen in Gunst zu stehen und einen Patron zu haben, erhalten wir auch dadurch in der grossen Welt gleichsam einen höhern Rang, wenn wir unsern Unterstellten, an denen es uns nicht fehlen kan, versprechen ihnen durch unser Ansehen bey dieser oder jener Person einige Vortheile zu verschaffen.

§. 63.

Beym Umgange beyderley Geschlechter mit einander kömte es vorzüglich auf einen ungezwungenen und natürlichen Umgang an, den man in diesem Verhältnisse besonders mit dem Namen der Galanterie zu benennen pflegt — ein Name den gemeine Leute ihrer Kurzsichtigkeit wegen desto stärker hassen, je mehr Personen von Stande ihn lieb gewinnen. Mehrere Pflichten welche hieher gehören als sich kleine Freyheiten heraus zunehmen, Hände zu küssen, Geschenke zu machen, anzubeten, zu liebäugeln, den Sacher fallen zu lassen, ihn aufzufangen, mit denselben zu schlagen, das schöne Geschlecht überall frey zu halten u. s. w. lassen sich alleamt aus dem natürlichen und ungezwungenen Umgange herleiten und rechtfertigen.

Anmerk. Sich kleine Freyheiten heraus nehmen soll, nach den Begriffen der grossen Welt noch weit

von dem an die Ehre fassen unterschieden seyn; ob es gleich von gemeinen Leuten für einerley gehalten wird.

§. 85.

Das Band der Freundschaft beruhet eigentlich auf die Uebereinstimmung der menschlichen Neigungen. Hieraus läset es sich erklären, was wir zu thun schuldig sind, wenn wir in der grossen Welt jedes Menschen Freund seyn, oder eine der vornehmsten Pflichten des Umganges erfüllen wollen. Einem guten Freund haben, heisset einen haben, der alles in der grossen Welt eben so mitmachet als wir. Daher können wir Wohlstand, Mode und Reichthum als die Banden der zärllichsten Freundschaft ansehen. Wunderlich wäre es aber, wenn wir den Eigennutz auch als ein solches Band in der grossen Welt annehmen wolten. Bisweilen müssen wir zwar um Freundschaften zu errichten Neigungen zu haben scheinen, die wir wirklich nicht besitzen — wenn z. E. vornehme Personen mit gemeinen aber reichen Leuten Freundschaften errichten — aber dieses geschiehet auf Seiten der grossen Welt blos, damit mit einer den andern emporhebe; damit der natürliche und ungezwungene Umgang und überhaupt die Menschenfreundschaft unter den Sterblichen allgemainer ausgebreitet werde. Auf solche Weise rettet sich auch hier die Ehre der grossen Welt wider die Angriffe gemeiner Leute, welche glauben, dass alle Freundschaften unter Personen von Stande nur aus Privatabsichten gestiftet werden.

Anmerk.

Anmerk. Aus diesen §. ist es klar: warum die Freundschafts-
Versicherungen, Empfehlungen, und Brzeigungen in
der grossen Welt allgemeiner sind als unter gemeinen
Leuten.

§. 86.

Die Pflichten, welche wir gegen unsere Freunde
zu beobachten haben, beruhen darauf, daß wir ihnen
eine ewige Treue schwören; uns ihnen ewig erge-
ben, und sters auf ihr Wohl bedacht seyn, oder
doch wenigstens bedacht zu seyn scheinen. Seinen
Freunden ewige Treue schwören heißt aber
in der grossen Welt eben so viel als sich in Freunds-
schaftsverbindungen einlassen, bey welchen es nicht
ausgemacht ist auf welche Art und wie lange sie be-
stehen sollen. Mit dieser Erklärung lästet sich auch
sehr wohl eine Regel vereinigen, die in der grossen
Welt höchst practisch zu seyn scheint, nemlich: sich
seinen Freunden sters so zu ergeben, und sie so zu
lieben, daß man sie morgen wieder fliehen und hassen
kan. Sich seinen Freunden ergeben heißt:
sters von unserer Zärtlichkeit und Hochachtung gegen
sie sprechen, ihnen aber übrigens so wenig wie möglich
beschwerlich fallen.

§. 87.

Nicht selten aber geschieht es doch, daß wir in der
grossen Welt beleidiget werden. Diese Beleidigun-
gen mögen nun scheinbar oder gegründet seyn, so er-
fordert es doch allezeit der Character der grossen
Welt, daß wir uns empfindlich stellen. In
einer solchen Lage müssen wir alsdenn an unsern Be-
leidig

leidigern bisweilen die Pflichten der Großmuth auszuüben; bisweilen uns aber auch an ihnen zu rächen wissen. Es ist schwer zu bestimmen, wie und in welchen Fällen wir in der grossen Welt großmüthig seyn müssen: am besten scheint aber nach aller Erfahrung diese Pflicht alsdann in Ausübung gebracht zu werden; wenn unsere Kräfte zu schwach, wenn wir zu furchtsam seyn, oder unsere Beleidiger zu sehr über uns erhaben, als daß wir uns an ihnen rächen könnten. Hier wird alsdann aus der Großmuth, nach Beschaffenheit der Personen die uns beleidiget haben bald ein blosses böse seyn, bald eine verachtende Miene, bald Verachtung unsers Gegners, bald aber wird sie auch darinn gesetzt, daß wir aus der Beleidigung einen Spaas machen.

Anmerk. Furchtsam seyn ist in der grossen Welt noch weit von dem unterschieden, was der gemeine Mann eine Feigememme nennet; denn die Furchtsamkeit entsteht bey Personen von Stande nicht aus einem Gefühle ihrer Schwäche, wie bey dem gemeinen Manne, sondern bloß aus einem Abscheu nicht durch Rache gegen ihre Beleidiger die Pflichten des Wohlstandes zu übertreten; und diese Furchtsamkeit kan nach aller Meinung sehr wohl mit der Großmuth bestehen.

§. 88.

Aber nicht immer heißt es: sey großmüthig. Es können uns in der grossen Welt Beleidigungen angethan werden, die allzuschimpflich sind, als daß wir sie mit kalten Blute ertragen könnten. Als
 E denn

66 2. Hauptst. 2. Absch. von den Pflichten,

denn müssen wir uns rächen. Dieses geschieht theils dadurch, daß wir unsern Beleidigern wieder auf eine feine Art etwas in den Weg zu legen suchen; welches aber von dem, was der gemeine Mann verfolgen, verläunden, lästern, schimpfen nennet, merklich soll unterschieden seyn, weil bey diesen Handlungen alle Freundlichkeit der grossen Welt aufgehoben wird; theils aber auch dadurch, daß wir uns öffentlich zu vertheidigen suchen. Hierher gehören die Duelle – ein Mittel unsere beleidigte Ehre zu retten. Den Grund das Duelliren zu rechtfertigen, können wir wider die Meinung einiger Moralisten einzig und allein aus dem point d'honneur hernehmen.

Anmerk. Was die Lust in der physicalischen Welt wirkt, eben das wirkt das point d'honneur in der grossen Welt: nur mit dem Unterschiede, daß dieses nichts anders ist, als eine aus ihren Gleichgewichte gebrachte Lust.

Zweiter Abschnitt,

von den

Pflichten, welche wir in besondern Verhältnissen gegen einander zu beobachten haben.

§. 89.

Das erste Verhältniß entsteht durch das Band der Ehe. Nicht die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, sondern gegenseitige Hülfsleistung

leistung ist ihr letzter Endzweck. Hieraus erhalten die Pflichten bey der Wahl einer Gattin oder eines Gatten, die ehliche Treue und Liebe, und überhaupt das gegenseitige Verrägen unter Eheleuten in der grossen Welt einige Eigenschaften, die ihnen von gemeinen Leuten, welche den Zweck der Ehe verkennen, niemahls zugestanden werden. Stand, Vermögen — denn darauf beruhet die gegenseitige Hülfsleistung — und die damit verbundene Schönheit müssen das Auge der Liebhaber regieren, und die Wahl bestimmen. Es heist nicht in der grossen Welt: der Mann ist des Weibes Haupt, sondern aufs höchste: beyde machen ein Haupt aus, beyde haben einerley Rechte, auffer den Vorrechten, welche wir das schöne Geschlecht nie ohne Verletzung des Wohlstandes abprechen können. Daher die Pflicht seiner Frau nachzugeben — es nicht so genau mit ihr zu nehmen und sie lieber etwas mehr als weniger standesmäsig leben zu lassen. Ferner verbieten die ehliche Treue und Liebe auf keinerley Weise anderweitige Freundschaftsverbindungen, noch vielweniger heben sie diejenigen Pflichten auf, welche aus dem ungezwungenen und natürlichen Umgange beyder Geschlechter mit einander folgen.

Anmerk. Da aus Liebe heyrathen in der grossen Welt eben so viel heist als standesmäsig heyrathen, und da überhaupt die Ehe keine von denen übrigen Pflichten des Wohlstandes aufheben muß oder keinen Zwang leidet, so erhalten auch die Ursachen, weshalb Personen von Stande das Band der Ehe trennen eine ganz andera Moralität, als sie gemeinlich,

niglich, von den einseitigen Urtheilen des gemeinen Mannes bekommen.

§. 90.

Eltern sind verpflichtet für das Wohl ihren Kinder zu sorgen, und ihnen – wenn es auch an jeder andern Erziehung fehlen sollte – doch zum wenigsten eine standesmäßige Erziehung zu geben. Diese standesmäßige Erziehung unterscheidet sich von der allgemeinen, welche billig jeder Mensch haben sollte, wie die grosse Welt von gemeinen Leuten. Ueberhaupt gehöret dahin, daß Kinder in ihren ersten Jahren mehr der Sorge kügelloser Dienstuboten z. E. der Ammen, als der Eltern eigener Obhut anvertrauet werden. Ferner werden die Eltern durch die väterliche und mütterliche Liebe, besonders aber durch den Wohlstand – welche diese in ihre natürliche, nicht selten blos thierische Grenzen zurückführet – verpflichtet Französinnen, Hofmeisters und andere privat Lehrer anzunehmen, bey deren Wahl sie aber jederzeit die Regeln einer klugen Deconomie vor Augen haben müssen, d. i. sie müssen unter solchen Personen allezeit denen den Vorzug einräumen, welche ihre Dienste für den wohlfeulsten Preis feil bieten. Ubrigens können die speciellern Regeln der Erziehungskunst aus den Pflichten, welche Personen von Stande in der grossen Welt zu beobachten haben, hergeleitet werden.

Anmerk Vorzüglich müssen Eltern auch dahin sehen, daß sich ihre Kinder nicht mit andern abgeben, die von niedriger Geburt sind; sondern daß sie vielmehr ihres Herkommens stets eingedenk sind.

§. 91.

§. 91.

Kinder haben vorzüglich die Pflichten der Ergebenheit und Dankbarkeit gegen ihre Eltern zu beobachten; aber auch diese Pflichten bekommen in der grossen Welt einige besondere Eigenschaften, wovon der gemeine Mann nichts wissen will. Bald geben die Pflichten, die wir gegen das Alter zu beobachten haben Gelegenheit dazu; bald aber und am meisten entstehen diese besondere Eigenschaften daher, daß Kinder die Sorge für ihre Erhaltung und standesmäßigen Erziehung als eine Schuldigkeit der Eltern ansehen, die ihnen Natur und bürgerliche Gesetze auflegen. Da aber Kinder nun einmahl von ihren Eltern leben müssen, so sehen sie sich, so lange dieses nicht zu ändern ist, auch in der grossen Welt verpflichtet, ihren Eltern gehorsam zu seyn; ihnen zu schmeicheln, wenn sie etwas von ihnen haben wollen, und übrigens mit ihren kleinen Schwachheiten Geduld zu haben.

§. 92.

Eltern müssen genau unterscheiden, ob ihre Hofmeister und Lehrer gänzlich von der Gnade ihrer Eltern leben; oder nicht. Im ersten Falle wäre es wider Wohlstand, Mode und Gewohnheit, wenn sie ihnen anders begegnen wolten, als denen übrigen Diensthofboten ihrer Eltern. In andern Fällen kan es wirklich einige Lehrer geben, welche mit zur grossen Welt gezählet werden, z. E. Französinen, Spiel und Tanzmeister, - und alsdann müssen Eltern auch etwas anders mit ihnen umgehen. Doch

Behalten sie dabey noch immer das Recht insgeheim so wohl als öffentlich ihre Lehrer zu beurtheilen, mit bestem Wize über sie zu spotten, und ihre kleine Fehler lächerlich zu machen; obgleich einige mürrische Köpfe behaupten wollen es wäre über die Kräfte und wider dem Wohlstand, wenn junge Leute Männer beurtheilen und spotten wollen, die sich länger um Kenntnisse bemühet, als sie.

§. 93.

Herrschaften müssen ihre Diensthofen stets zur Arbeit anhalten und ihr Tagewerk lieber nach und nach etwas vermehren als vermindern; Denn Müßiggang ist aller Laster Anfang. Ferner müssen sie sich gefällig gegen dieselben beweisen, welches am wohlfeilsten alsdann geschieht, wenn wir ihnen die Ohren nicht versagen, so oft sie Neuigkeiten zu Hause bringen: wenn man sich selbst darnach bey ihnen erkundiget; wenn wir sie nach Beschaffenheit unsers Standes und Geschlechts zu unsern Vertrauten machen; ihnen zuweilen kleine Freyheiten lassen, z. E. sich über andere in unser Gegenwart aufzuhalten, andere zu hintergehen u. s. w. Endlich müssen Herrschaften ihren kranken Diensthofen zu helfen suchen, so weit dieses ohne Nachtheil der Dienste, die sie ihnen leisten, und ihres eigenen Vermögens geschehen kan; widrigensals leider kein Wirth nicht gerne ein faules ungesundes Vieh im Stalle. Uebrigens müssen Personen von Stande ihre Diensthofen, so wie überhaupt das gemeine Volk nie von der guten sondern immer von der schlech-

welche wir in besondern Verhältnissen zc. 71

schlechten Seite betrachten, und sie jederzeit zum Gegenstand ihrer Unterredungen machen, so oft es in ihren Gesellschaften an Gesprächen mangelt. Hiedurch erhalten sie den unausbleiblichen Vortheil, daß sie täglich immer mehr und mehr lernen, wie sie mit ihren Dienstboten umgehen, und das lose Gesindel in Schranken halten sollen.

Anmerk. Die Anzahl unserer Dienstboten müssen wir genau nach der Rolle bestimmen, welche wir in der grossen Welt spielen wollen.

S. 94.

Pflichten der Dienstboten gegen ihre Herrschaften finden so lange hier keinen Platz, bis sich der Wohlstand unsers Jahrhunderts vergestalt verfeinert hat, daß auch der lasttragende Stand der menschlichen Gesellschaft denselben zu beobachten sucht. Als dann würde man zwar die Pflicht der Treue empfehlen; von ihr aber das beliebige Schwenzen, welches keinesweges wider den Wohlstand ist, absondern — man würde eben so gut unter ihnen, als in der grossen Welt, eine gewisse Art der Galanterie einführen; man würde von der Pflicht Ergebenheit und Hochachtung gegen Herrschaften zu haben, das Recht absondern, sie hinter ihren Rücken zu verlachen; heimlich ihren Vortheilen entgegen zu reden und zu handeln, sie in ihren Versammlungen zu beurtheilen, und Mittel sie zu hintergehen entdecken.

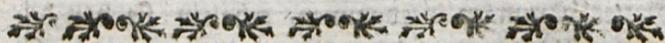
Anmerk. Es ist wohl zu rathen, unsern Zeiten nicht einen solchen Grad der Verfeinerung zu geben, bis auch der

gemeine Mann und unsere Diensthoten nach den genauesten Regeln des Wohlstandes handeln, denn ausserdem, daß Personen von Stande alsdann nichts zum Voraus hätten --- welches doch eines ihrer Vorrechte zu seyn scheint --- so würden auch wirklich gemeine Leute die ihre Pflichten immer in ihrem ganzen Umfange erfüllen, die Pflichten des Wohlstandes zum Nachtheile der ganzen grossen Welt auszuüben suchen.

§. 95.

Es bleiben hier noch verschiedene Pflichten übrig, welche die Menschen in besondern Verhältnissen gegen einander zu beobachten haben, als z. B. Pflichten gegen das Vaterland, Pflichten der Obrigkeit gegen die Unterthanen u. s. w. die aber theils in besondern Wissenschaften abgehandelt werden; theils aber durch den Wohlstand noch nicht einen solchen Grad der Vollkommenheit erhalten haben, daß hier im allgemeinen füglich etwas davon gesagt werden könnte. Sollten aber einmal Personen von Stande jederzeit den Ort als ihr Vaterland ansehen, wo man ihnen die meisten Vortheile anbietet; sollten in der Regierungskunst die Grundfälle eines Machiavels und in andern Verhältnissen ähnliche Grundfälle allgemein zu werden anfangen, so leidet es keinen Zweifel, daß hiedurch die Moral unsers Jahrhunderts eben so gut wie andere practische Wissenschaften eine weitere Ausdehnung erhalten werde.

Drit



Drittes Hauptstück,
von den
Pflichten gegen Gott.

§. 96.

Daß ein Gott sey, und daß wir gewisse Pflichten gegen dieses allervollkommenste Wesen zu beobachten haben – dieses wird überall als eine unstreitige Wahrheit angenommen; ob sich gleich der gemeine Mann einbildet, es sey vornehm, es gehöre mit zur grossen Welt alles andere nur keinen Gott zu glauben, und zu verehren, oder sich zum wenigsten äusserlich so zu stellen als glaubte und verehrte man keinen. Dieser Irrthum hat ohnstreitig daher seinen Ursprung, weil man nicht die Bigotterie, und das unmodischen in der Verehrung Gottes, von der Religion eines freien Denkers gehörig unterscheidet. Nur diese nicht jene erhält in der grossen Welt den Preis. Freylich entstehen bey einer solchen freyen Religion nicht selten allerley Zweifel bey dem Menschen, die man aber ohne den Wohlstand zu verletzen, überall in der grossen Welt öffentlich feil bieten kan und von denen auch unter Personen von Stande ganz anders als unter gemeinen Leuten geurtheilet wird. Anstatt daß diese solche Zweifel gemeiniglich als witzige Spöttereyen und

E 5

Gott

Gotteslästerungen verdammen, erhalten sie von der grossen Welt einen solchen Werth, daß wir als grosse und durchdringende Genies, bey Auskrantung derselben, den Beyfall aller Umstehenden erwarten können. Daher denn auch die Pflichten so aus der Erkenntniß Gottes fließen in der grossen Welt ganz besondere Bestimmungen erhalten.

Anmerk. Es giebt gewisse Modeweise gegen Gott und Religion, die wir auch schon deshalb auskranten müssen, um die Welt immer mehr und mehr von ihren Aberglauben zu entwehnen, oder damit wir den gemeinen Mann, wenn er sich von der Religion entfernt hat, zur Ausführung unserer Pflichten, die nicht allezeit der Religion entsprechen, desto besser gebrauchen können.

§. 97.

Gott lieben, fürchten, und überhaupt verehren, sind zwar Pflichten, denen wir ihre innere Verbindlichkeit nicht absprechen können, die aber durch Wohlstand und Mode nicht genug gestempelt sind, um in der grossen Welt ihr Glück zu machen. Eigentlich geziemet es weiter keinem als dem Prediger auf der Kanzel, und höchstens noch einer alten unmodischen Betschwester öffentlich davon zu schwätzen. Uebrigens verpflichtet uns der Wohlstand, wenn unter Personen von Stande das Gespräch auf dergleichen Gegenstände z. B. auf Gebet, Trostgründe aus der Religion u. s. w. kömmt, den Ton der Mode anzunehmen, uns aber auch zu hüten, daß uns unser Gewissen nicht wider unsern Willen in öffentlichen Gesellschaften Streiche spiele -
daß

daß wir bey solchen Modegesprächen nicht roth werden, oder wohl gar zutern, oder sonsten mehrere dergleichen Handlungen unternehmen, die sich für starke Geister auf keinerley Weise schicken.

Anmerk. Von der Vorsehung und Regierung Gottes zu reden -- sie in Zweifel zu ziehen -- die Nothwendigkeit des Bösen zu behaupten -- und überhaupt die Lehren der Religion in grossen Gesellschaften als philosophische Denker zu betrachten kan mit unserm Wohlstande nach aller Erfahrung sehr wohl bestehen.

§. 98.

Damit wir den gemeinen Mann keinen Anstoß geben, müssen wir doch auch dann und wann in die Kirche gehen. Dieses muß, wenn es recht vornehm seyn soll, nur en negligé geschehen, weil das Staatmachen bey dem Gottesdienst beynabe ißt einzig und allein den gemeinen Leuten überlassen wird. Hernach müssen wir in der Kirche weder laut mitsingen, noch die übrigen kleinen Ceremonien mitmachen, welche nach den Begriffen des gemeinen Mannes zwar eine Ehrfurcht gegen Gott; unter Standespersonen aber Pedanteren in des Religion bedeuten. Dahin gehöret das Aufstehen in der Kirche; ferner Verbeugungen zu machen u. s. w.

Anmerk. Auch Lorgnette und Flaccon müssen wir niemahls vergessen mit in der Kirche zu nehmen.

§. 99.

Die Vortheile, welche Personen von Stande aus der Abwartung des Gottesdienstes einernöthen können, sind mannigfaltig. Ausserdem daß sie sich dadurch, bey ehrlichen Leuten, vorzüglich aber Mannspersonen bey dem schönen Geschlechte Zutrauen erwerben und daher die Religion nicht selten als eine Falle gebrauchen, bekommen sie auch noch in der Kirche so vielen Stoff zu gesellschaftlichen Unterredungen, daß es ihnen die ganze Woche nicht an Gesprächen fehlen kan, wenn sie des Sonntages aufmerksam ihre Andacht abgewartet haben. Sie lernen in der Kirche die Kleider und das Betragen anderer Menschen, sie lernen den Prediger und seinen Vortrag kennen. Alles dieses gehöret vor dem Richterstuhl der grossen Welt?

Druckfehler.

Seite 2. §. 2. Zeile 6. anstatt unserer lies unsere. S. 3.
 §. 4 Z 9. anstatt einschienen lies erscheinen. S. 15. §. 22.
 Z. 7. anstatt Filermachen lies Fileemachen. S. 15. §. 22.
 Anmerk. Z. 8. anstatt honcur lies honneur. S. 17. §. 25.
 Z. 7. anstatt deren lies derer. S. 20. §. 30. Z 18. anst. Uetrine
 lies Uetrice. S. 2. §. 32. Z unterst. anst. Gesellschafter lies
 Gesellschaften. S. 22. §. 32. Anmerk. Z. 3. anst. unsern lies un-
 sere S. 23. §. 33 Z 9. anst. unsere lies unserer. S. 25. §. 47.
 Anmerk. Z. 8. anst. Ünnette lies Forgnette. S. 29. §. 47 Z. 8.
 anst. einleictender lies einleuchtender. S. 26. §. 52. Z. 7. anst.
 alles lies alle. S. 7. §. 53. Z. 3. anst. schlüssen lies schließen.
 S. 39. §. 54. Z. 2. anst. wie es, lies die. S. 46. §. 62. Z. 3. anst.
 Begriffen lies Begriffe. S. 49. §. 66. Z. 1. anst. ein lies ihr.
 S. 62. §. 72. Anmerk. Z. 3. anst. Unterelienten lies Unterelienten.



Fc IIII.

8

80

mi



B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Der
Wohlstand
oder
Grundriß
einer
Moral
des
achtzehnten Jahrhunderts.



demens! ita servus homo est? --- *Juvenal.*
Zalle im Magdeburgischen,
verlegt von Carl Hermann Hemmerde, 1775.

